

Ergänzung **zur dritten Beschlußempfehlung und zum dritten Teilbericht**

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes
— Drucksachen 12/654, 12/662 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Ergänzung zum dritten Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 28. April 1993

Der 1. Untersuchungsausschuß

Friedrich Vogel (Ennepetal)
Vorsitzender

Joachim Hörster
Dr. Andreas von Bülow
Berichterstatter

Arno Schmidt (Dresden)

Andrea Lederer
Berichterstatterinnen

Ingrid Köppe

Inhalt

	Seite
Beschluß zur Feststellung der Ergänzung des dritten Teilberichts	3
Abweichender Bericht des Berichterstatters Dr. Andreas von Bülow (SPD-Fraktion) vom 27. April 1993	5
Abweichender Bericht der Berichterstatterin Andrea Lederer (Gruppe PDS/Linke Liste) vom 27. April 1993	47

Beschluß vom 28. April 1993

1. Die abweichenden Berichte

- des Berichterstatters Dr. Andreas von Bülow (SPD-Fraktion) vom 27. April 1993 und
- der Berichterstatterin Andrea Lederer (Gruppe PDS/Linke Liste) vom 27. April 1993

werden als Ergänzung des 3. Teilberichts (Bundestags-Drucksache 12/4500) festgestellt.

2. Die Ergänzung des 3. Teilberichts wird dem Deutschen Bundestag mit der Beschlußempfehlung vorgelegt, sie zur Kenntnis zu nehmen.

**Abweichender Bericht des Berichterstatters Dr. Andreas von Bülow
(SPD-Fraktion) vom 27. April 1993**

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Vorbemerkung	6
2. Abweichende Auffassung	6
a) zu den Teilen A bis C des Mehrheitsberichtes	6
b) zum Teil D des Mehrheitsberichtes	7
3. Ergänzungen des Mehrheitsberichtes	7
a) zur Rolle des früheren Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH Horst Schuster	7
b) zur Rolle des Antiquitätenhändlers Siegfried Kath	8
c) zur Rolle der westlichen Geschäftspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH und der Bundesregierung	8
d) zum Direktverkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten an Josef März	8
4. Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen	9
5. Übersicht über Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente	10
6. Dokumentenanhang	11

1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat in der Sitzung vom 3. März 1993 den Dritten Teilbericht über die Praktiken des Bereichs Kommerzielle Koordinierung bei der Beschaffung und Verwertung von Kunstgegenständen und Antiquitäten mit der Ausschlußmehrheit von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD festgestellt. Der Antrag der SPD, die Feststellung des Dritten Teilberichts zu vertagen, war vorher mit der Mehrheit der Stimmen von CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Von der SPD und den Gruppen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS wurden daraufhin abweichende Berichte angekündigt.

Die SPD bedauert, daß es im Gegensatz zu den ersten beiden Teilberichten des Untersuchungsausschusses nicht gelungen ist, einen von allen Mitgliedern des Ausschusses gemeinsam getragenen Dritten Teilbericht zu beschließen, obwohl bei der Behandlung des dem Bericht zugrundeliegenden Untersuchungskomplexes weitgehend Übereinstimmung bestand.

Ein im Dezember 1992 vom Ausschußsekretariat erarbeiteter Entwurf des Dritten Teilberichts wurde übereinstimmend von den Berichterstattern als Grundlage für einen gemeinsamen Bericht nicht akzeptiert. Ein daraufhin von Mitarbeitern der Ausschlußmehrheit erstellter Änderungsentwurf wurde mit Einverständnis der SPD der weiteren ausschußinternen Arbeit zugrunde gelegt.

Bei dem für die Feststellung des Dritten Teilberichtes vorgeschlagenen Termin, 3. März 1993, ist die SPD davon ausgegangen, daß der Entwurf des Teilberichtes so rechtzeitig vorliegt, daß die Mitglieder des Ausschusses den Entwurf durcharbeiten, Änderungsvorschläge ausarbeiten und über Inhalt und Änderungsbedarf beraten können.

Nachdem vom Ausschußsekretariat die Verteilung des Entwurfs des Dritten Teilberichtes für den 19. Februar 1993 mit gleichzeitiger Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Februar 1993 angekündigt worden war, bat der Obmann der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 17. Februar 1993 den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses um Absetzung der geplanten Feststellung des Dritten Teilberichtes von der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung am 3. März 1993. Diese Bitte wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

Gleichwohl beteiligte sich die SPD an der ganztägigen Mitarbeiterbesprechung am 26. Februar 1993 bei der fehlerhafte und unvollständige Darstellungen in dem Entwurf bereinigt werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt lag der Entwurf des Teils D „Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen“ noch nicht vor. Dieser Teil ging den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses erst am 2. März 1993, einen Tag vor der geplanten Feststellung des Dritten Teilberichts zu. Die aufgrund der Mitarbeiterbesprechung überarbeiteten

Teile A bis C waren am 1. März 1993 gegen 17.00 Uhr verteilt worden.

Bei diesem Zeitablauf hatte kein Abgeordneter der SPD bis zur Sitzung am 3. März 1993 Zeit und Gelegenheit auch nur zu einem oberflächlichen Durchlesen.

Es bleibt für die SPD unerfindlich, weshalb die Ausschlußmehrheit den Dritten Teilbericht unter diesen Voraussetzungen feststellen mußte, zumal weitere Teilberichte des Untersuchungsausschusses nach ihrem Willen bis zum Ende der Legislaturperiode nicht mehr erstellt werden sollen.

2. Abweichende Auffassung der Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion im Untersuchungsausschuß

- a) Die wesentlichen Inhalte der Teile A bis C des von der Ausschlußmehrheit festgestellten Dritten Teilberichtes können von den Mitgliedern der SPD im Untersuchungsausschuß trotz teilweiser tendenzieller Darstellung mitgetragen werden.

Aus Sicht der SPD wurden einige Sachverhalte jedoch nicht oder nur unvollständig in den Bericht aufgenommen, was bei einer Verschiebung der Feststellung hätte vermieden werden können.

Hierzu gehören,

- die Darstellung der Rolle des früheren Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Horst Schuster,
- die von der Ausschlußmehrheit eher beschönigend dargestellte Rolle des früheren Antiquitätenhändlers Siegfried Kath,
- die Rolle der westlichen Geschäftspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH und der Bundesregierung nach Bekanntwerden der Geschäftspraktiken,
- der vom Umsatz her aus dem Rahmen fallende Erwerb einer Meißener Porzellansammlung durch den früheren Strauß-Vertrauten und DDR-Geschäftspartner Josef März.

Bis auf den früheren Generaldirektor Horst Schuster verzichtet die SPD auf eine Darstellung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses über die Tätigkeit weiterer Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH für das MfS. Die Rolle des MfS im Bereich Kommerzielle Koordinierung wird in einem gesonderten Kapitel des Abschlußberichtes umfassend dargestellt werden müssen. Das gleiche gilt für bestimmte Sondergeschäfte der Kunst und Antiquitäten GmbH, die dem Untersuchungskomplex „Allgemeine Wirtschaftskriminalität“ zuzuordnen sind.

- b) Die im Teil D des festgestellten Dritten Teilberichtes vorgenommene „Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen“ wird von der SPD nicht voll mitgetragen. Wesentlicher Grund hierfür ist, daß entgegen der früher einvernehmlichen Auffassung der Mitglieder des Ausschusses auf eine Kritik an der Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Falle Werner Schwarz verzichtet wurde, obwohl aus der Einzelfalldarstellung im Mehrheitsbericht weiterhin der Schluß gezogen werden kann, daß der Bundesgerichtshof bei Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Gründe zu einem anderen Urteil gekommen wäre.

3. Ergänzungen des Mehrheitsberichtes (Teile A bis C)

a) Zur Rolle des früheren Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH Horst Schuster

(Seite 12 ff. des Mehrheitsberichtes)

Horst Schuster war vom 20. Januar 1973 bis zum 22. Dezember 1980 Hauptgeschäftsführer der Kunst und Antiquitäten GmbH. Bereits vor Aufnahme dieser Tätigkeit war er langjähriger inoffizieller Mitarbeiter des MfS (IM „Sohle“). Im Dezember 1980 wurde Horst Schuster als Hauptgeschäftsführer der Kunst und Antiquitäten GmbH durch Joachim Farken (IM „Hans Borau“) abgelöst. Die Ablösung stand offensichtlich im Zusammenhang mit dem vom MfS nicht genehmigten Bau von Einfamilienhäusern für sich selbst und seine Führungsoffiziere aus der HA XVIII des MfS.

Trotz dieser wirtschaftlichen Unregelmäßigkeit wurde Horst Schuster nach seiner Ablösung weiterhin im Bereich Kommerzielle Koordinierung in verantwortlicher Stellung bei der BERAG-Export-Import GmbH eingesetzt.

Während seiner Tätigkeit bei der BERAG nahm Horst Schuster 1982 über seine spätere Ehefrau Anka von Witzleben, die bei der Kunst und Antiquitäten GmbH als Gutachterin tätig war und die er dort kennengelernt hatte, Kontakt zum BND auf. Mit Hilfe des BND hat Horst Schuster zusammen mit Anka von Witzleben Ostern 1983 die DDR über Ungarn verlassen und seinen Wohnsitz in Bayern genommen.

Von 1982 bis 1983, vor allem aber nach seinem Überwechseln in die Bundesrepublik Deutschland hat Horst Schuster dem BND umfangreiche Informationen über den Bereich Kommerzielle Koordinierung und speziell auch über die Kunst und Antiquitäten GmbH erteilt.

In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 19. März 1992 hat Horst Schuster bestätigt, daß er in den sechziger Jahren während einer Auslandsreise nach Paris durch den CIA als Agent angeworben wurde.

Nach der Enttarnung und Verhaftung eines anderen CIA-Agenten in der DDR im Juni 1966 wurde Horst Schuster während eines Auslandsaufenthaltes von einem CIA-Mitarbeiter angeraten, nicht in die DDR zurückzukehren.

Trotz dieser Warnung reiste er zurück und wurde in dem Prozeß gegen den enttarnten CIA-Agenten durch das MfS als Zeuge der Anklage präsentiert, wodurch er offensichtlich selbst einer strafrechtlichen Verfolgung entging.

Folge für Horst Schuster war, daß er erst ab 1978 wieder Reisen in das „nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet“ durchführen durfte.

Aus Materialien des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ergeben sich Hinweise, daß Horst Schuster während seiner Tätigkeit bei der Kunst und Antiquitäten GmbH zusammen mit dem österreichischen Geschäftspartner Hans-Peter Schillinger von der in der Schweiz ansässigen Firma RCM-AG („Rubens Consulting Marketing“) rd. 2,3 Mio. DM zu Lasten der DDR einbehalten haben soll. Zudem soll Horst Schuster über ein persönliches Konto in der Schweiz verfügt haben.

Bei der Summe von 2,3 Mio. DM soll es sich um den Provisionsanteil aus Geschäften im Werte von rd. 15 Mio. DM gehandelt haben, die von der Kunst und Antiquitäten GmbH über die Schillinger Firma RCM abgewickelt worden waren.

Nach seiner Flucht in die Bundesrepublik Deutschland kam es zwischen Schuster und Schillinger zu finanziellen Auseinandersetzungen um den Anteil an diesen Provisionsbeträgen. In einem Schreiben vom Dezember 1983 an „Hans-Peter“ (Schillinger) hat Schuster auf „mehr als fünfzehn Jahre unserer Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gemeinsamen Wohlfahrt“ hingewiesen. In dem Schreiben hat Horst Schuster auch seine frühere Tätigkeit für westliche Geheimdienste hervorgehoben. (*Dokument 1*)

Um seine Geschäftsverbindungen zur DDR nicht zu verlieren, hat Hans-Peter Schillinger die einbehaltenen Gelder an die DDR zurückbezahlt. Jedenfalls hat der damalige Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH Joachim Farken mit Schreiben vom 1. Dezember 1983 bestätigt, daß keinerlei Ansprüche gegenüber Hans-Peter Schillinger oder der RCM mehr bestehen. (*Dokument 2*)

Die finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Schuster und Schillinger wurden nach einer Überweisung von 250.000,— DM an Schuster beendet.

Obwohl der Sachverhalt im Untersuchungsausschuß bisher nicht restlos aufgeklärt wurde, halten die Mitglieder der SPD den Vorgang über die Veruntreuung der Gelder für sehr bedeutsam. Macht er doch deutlich, daß es Wirtschaftsfunktionären bereits in einer scheinbar noch funktionierenden DDR mit Hilfe ausländischer Geschäftspartner möglich war, Gelder beiseite zu schaffen. Derartige Geldtransaktionen auf Schweizer Bank-

konten sind offensichtlich auch im Rahmen des Fleischhandels vorgenommen worden.

b) Zur Rolle des Antiquitätenhändlers Siegfried Kath

(Seite 14 ff. des Mehrheitsberichtes)

Nach Auffassung der Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß wurde im Dritten Teilbericht die Rolle des Antiquitätenhändlers Siegfried Kath eher beschönigend dargestellt.

Siegfried Kath wurde beim Aufbau seines für DDR-Verhältnisse riesigen Privatunternehmens mit Jahresumsätzen bis zu 30 Mio. Mark vom Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem MfS zunächst unterstützt und geschützt. Der Stellvertreter von Alexander Schalck-Golodkowski, *Manfred Seidel*, unterband — als Offizier im besonderen Einsatz auftretend — offiziell bei der Bezirksverwaltung Dresden des MfS jede weiteren Ermittlungen gegen Siegfried Kath, die dort wegen seiner dubiosen Beschaffungsmethoden anhängig waren. Seltsam mutet auch an, daß Siegfried Kath international als abhanden gekommen deklarierte Meißener Kunstgegenstände den Staatlichen Sammlungen Dresden vermachen konnte.

Hinweisen auf zweifelhafte Beschaffungen von Kunstgegenständen aus Kirchen konnte der Untersuchungsausschuß auch aus Rücksichtnahme auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand nicht weiter nachgehen.

Ungeklärt blieben bisher auch die wirklichen Gründe, die zu einer Förderung der geschäftlichen Aktivitäten von Siegfried Kath nach seinem erzwungenen Überwechseln in die Bundesrepublik Deutschland durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung geführt haben.

c) Zur Rolle der westlichen Geschäftspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH und die Rolle der Bundesregierung

(Seite 56, Seite 48/49 des Mehrheitsberichtes)

Von den rd. 40 Geschäftspartnern der Kunst und Antiquitäten GmbH in der Bundesrepublik Deutschland wurde nur der umsatzstärkste Händler Eduard Sabatier als Zeuge vom Untersuchungsausschuß vernommen. Entsprechend unterbelichtet mußte das Geschehen auf westlicher Seite im Mehrheitsbericht dargestellt werden. Vor Ende der Beweisaufnahme sollte ein weiterer Zeuge aus dem Kreis der westlichen Geschäftspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH vom Untersuchungsausschuß vernommen werden.

Auch nach der Veröffentlichung der Geschäftspraktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH in der Fachzeitschrift „art“ im Jahre 1984 kam es zu keiner Änderung des Kaufverhaltens westlicher Kunst und Antiquitätenhändler. Im Gegenteil, nach den Unterlagen der Kunst und Antiquitäten GmbH kann eher davon ausgegangen werden, daß zusätzliche Kunst und Antiquitätenhändler nach der Veröffentlichung an Geschäftsanbahnungen

zur Kunst und Antiquitäten GmbH interessiert waren, weil sie eine neue Lieferquelle entdeckt hatten.

Vollständig aufgeklärt wurde bisher auch nicht die Rolle der Bundesregierung. Die Methoden der Kunst und Antiquitäten GmbH waren der Bundesregierung durch die Aussagen von Horst Schuster beim BND, durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „art“ und durch die Prozeßführung im Falle Werner Schwarz bekannt. Gleichwohl wurde die Genehmigungspraxis für den Import von Antiquitäten nicht geändert. (Vgl. hierzu die beigefügten *Dokumente 3 und 4*)

d) Direktverkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten an Josef März

(Seite 53 des Mehrheitsberichtes)

Der Rosenheimer Fleischgroßhändler und Franz-Josef Strauß-Vertraute *Josef März* nutzte seine Geschäftsbeziehungen zum AHB Nahrung und seine durch Simon Goldenberg vermittelten Kontakte zum Bereich Kommerzielle Koordinierung dazu, Kunstgegenstände und Antiquitäten in der ehemaligen DDR zu erwerben. (*Dokumente 6 bis 9*)

Durch die Vernehmung des Liquidators der Kunst und Antiquitäten GmbH *Horst Plokarz* durch den Untersuchungsausschuß am 18. März 1992 wurde bekannt, daß Josef März Anfang 1984 220 Unikate der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen zum Kaufpreis von 1 625 000,— Mio. DM erworben hat. Beim damaligen Kauf wurde eine Packliste sowie eine begleitende Fotodokumentation über die sogenannte Böttger-Sammlung übergeben.

Die Porzellansammlung soll auch noch nach dem Tod von Josef März im Jahre 1988 verpackt im Hause März aufbewahrt worden sein. Im Jahre 1991 wurde die Sammlung dann von der Erbengemeinschaft März an die in Verden/Aller ansässige Firma Eduard Sabatier weiterverkauft, ohne die Kisten vorher zu öffnen. Die Initiative für dieses Geschäft ging von der Firma Sabatier aus, die durch die Anstellung eines früheren Mitarbeiters der Kunst und Antiquitäten GmbH Kenntnis vom Erwerb der Sammlung durch Josef März erhalten hatte.

Die Firma Sabatier will beim Öffnen der Kisten festgestellt haben, daß einige Unikate nicht mit der Fotodokumentation übereinstimmen, was zu einer Wertminderung der Sammlung in Höhe von 1 007 000,— DM führte (*Dokument 10*).

Die Aufforderung von Josef März jr. an den Liquidator Horst Plokarz, innerhalb von 14 Tagen entweder die fehlenden bzw. nicht dokumentationsgerecht gelieferten Unikate nachzuliefern oder 1 007 000,— DM zu zahlen, wurde vom Liquidator Horst Plokarz dem Grunde und der Höhe nach zurückgewiesen (*Dokument 11*).

Der Zeuge Eduard Sabatier hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 18. März 1992 ausgesagt, daß er sich mit Josef

März jr. geeignet habe, März würde etwas zahlen und wäre behilflich, die fehlenden Objekte zu finden.

Über den Erwerb der Porzellansammlung durch Josef März existieren nach Aussage des Zeugen Horst Plokarz bei der Kunst und Antiquitäten GmbH keinerlei Unterlagen.

Das Geschäft mit der Porzellansammlung war auch Gegenstand der Vernehmung von Josef März jr. durch den Bayerischen Untersuchungsausschuß am 22. Oktober 1992.

Auf Anfragen, ob es sich bei dem Geschäft um eine versteckte Provisionszahlung oder eine Belohnung für die Tätigkeit von Josef März handeln könnte, antwortete er:

„Fakt ist, daß die Sache bezahlt worden ist, und das ist nachweisbar, weil die Einfuhrdokumente da sind. Und Fakt ist, daß das verkauft worden ist, das Meißen. Und darüber hinaus habe ich keine Kenntnisse. Das andere ist alles Mutmaßungen“.

4. Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen

Durch die 1973 gegründete Kunst und Antiquitäten GmbH wurden bis zum Beginn ihrer Liquidation im Februar 1990 rd. 330 Millionen Valutamark als Gewinn erzielt, wobei sich der jährlich erzielte Gewinn von rd. 11 Mio. Valutamark im Jahr 1974 auf rd. 34 Millionen Valutamark entwickelte.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH hat wie alle Firmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung nach kapitalistischen Grundsätzen mit dem Ziel der Gewinnmaximierung zur Devisenerwirtschaftung gearbeitet. Dabei bediente sie sich teilweise erpresserischer Methoden, die einer rechtsstaatlichen Prüfung nicht standhalten.

Bei der Beschaffung von Waren für die Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH besaß der VEB Antikhandel Pirna als Ankaufsbetrieb eine Sonderstellung. Er konnte Waren zu einem Mehrfachen des tatsächlichen Wertes einkaufen, was zu einer allgemeinen Wertsteigerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten in der ehemaligen DDR führte.

Bereits vor der Behandlung des Untersuchungskomplexes „Kunst und Antiquitäten“ hatten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch Buch- und Presseveröffentlichungen Hinweise auf obskure Machenschaften beim Handel mit Kunst und Antiquitäten in der ehemaligen DDR erhalten, die durch zahlreiche Briefe von davon betroffenen Bürgern an den Untersuchungsausschuß untermauert wurden. Von den bekannt gewordenen Fällen konnten nur einige wenige im Untersuchungsausschuß behandelt werden. Dabei wurde deutlich, daß bei der Beschaffung von Waren für den Export in die Bundesrepublik Deutschland und Länder des westlichen Auslandes zur Devisenbeschaffung die Übernahme von Sammlungen einzelner Bürger nach Steuerverfahren oder Steuerstrafverfahren eine besondere Rolle gespielt

haben. Einzelne Sammlungen wurden durch planmäßiges und skrupelloses Handeln von Organen der Steuerverwaltung, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Justiz zur Grundlage von Steuerstrafverfahren gemacht. Mit dem Anstieg der Ankaufspreise erhöhte sich auch der Wert der im Privatbesitz befindlichen Sammlungen. Ausgehend von einem Steuerrecht mit einer Steuerfreigrenze von 50 000,— DM wurde eine Situation geschaffen, daß Privatsammler — für sie oftmals unbemerkt — über diese Freigrenze hinauskamen und in die Fänge staatlicher Organe der ehemaligen DDR gerieten. Steuerlich ungeschoren blieben jedoch die Angehörigen der Politprominenz, die wie Alexander Schalck-Golodkowski Kunst und Antiquitäten von beträchtlichem Wert besaßen.

Trotz formaler Einhaltung der Kulturschutzvorschriften zeigt auch das Vorgehen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung beim Verkauf von wertvollen Kunstgegenständen und Antiquitäten aus den Museen an westliche Händler, daß der ehemaligen DDR jedes Mittel zur Devisenerwirtschaftung recht war.

Spätestens seit Erscheinen des Aufsatzes in der Fachzeitschrift „art“ im Jahre 1984 waren bei westlichen Händlern die Methoden der Beschaffung von Kunstgegenständen und Antiquitäten in der ehemaligen DDR bekannt. Das hatte aber auf die Geschäfte der Kunst und Antiquitäten GmbH keinen negativen Einfluß. Es kann sogar davon ausgegangen werden, daß sich erst nach der Veröffentlichung weitere westliche Händler um Geschäftsanbahnungen mit der Kunst und Antiquitäten GmbH bemühten. Diese Händler müssen sich heute den Vorwurf gefallen lassen, daß sie durch den geweckten Bedarf den Praktiken der Kunst und Antiquitäten GmbH Vorschub geleistet haben.

Die Machenschaften der Kunst und Antiquitäten GmbH und deren Helfern in verschiedenen Staatsorganen der ehemaligen DDR waren auch der Bundesregierung bekannt. Weder der Bundesminister für Wirtschaft noch der Bundesminister für Innerdeutsche Beziehungen sind aktiv geworden, um im innerdeutschen Handel wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Abweichend von der Ausschlußmehrheit sind die Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß nach wie vor der Auffassung, daß vom Bundesgerichtshof die Beschlagnahmepraxis im Fall des Kunstsammlers Werner Schwarz nicht richtig bewertet wurde. Bei Berücksichtigung aller Umstände hätte der Bundesgerichtshof zu einer anderen Entscheidung kommen müssen.

Die Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß unterstützen die Empfehlung der Ausschlußmehrheit an den Gesetzgeber, Möglichkeiten einer wenigstens teilweisen Wiedergutmachung und der Herausgabe von zu Unrecht weggenommenen Kunstgegenständen und Antiquitäten zu prüfen.

Trotz des Zeitdrucks bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages sollte sich der Ausschuß darauf verständigen, daß bis zum Abschlußbericht noch einige offen gebliebene Fragen geklärt werden.

5. Übersicht über Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente

- *Schreiben von Horst Schuster vom Dezember 1983 an seinen früheren Geschäftspartner Hans-Peter Schillinger*
Fundstelle: MAT A 121, Bd. 1338, S.6 bis 10
Dokument 1
- *Schreiben der Kunst und Antiquitäten GmbH an Hans Schillinger von der Rubens Consultant & Marketing AG mit dem bestätigt wird, daß keine Ansprüche mehr bestehen*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 51 II, S. 439
Dokument 2
- *MfS-Information vom 20. Dezember 1983 über Aktivitäten der Bundestagsverwaltung und des Gesamtdeutschen Institutes — Bundesanstalt für Gesamtdeutsche Aufgaben über Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Antiquitäten im Wege von Strafverfahren*
Fundstelle: MAT A 148
Dokument 3
- *Vermerk der BMWi-IV 1 — 28 79 01/2 vom 15. Januar 1987 zum Urteil des Kammergerichtes Berlin zum Berufungsurteil im Fall Werner Schwarz*
Fundstelle: MAT A 136, Bd. 6
Dokument 4
- *Schreiben von Prof. Dr. Karl Kreuzer vom Institut für Rechtsvergleichung sowie ausländisches Zivil- und Handelsrecht der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität vom 25. Februar 1992 mit beigefügter Kommentierung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Falle Werner Schwarz*
Fundstelle: MAT B 82
Dokument 5
- *Vermerk des Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, über ein Gespräch mit Josef März über den Verkauf von Bildern aus der Münchener Schule vom 30. Juli 1982*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 44, S. 475
Dokument 6
- *Information des Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, vom 22. Mai 1984 über einen Besuch bei Josef März in Rosenheim*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 48 Teil I, S. 346
Dokument 7
- *Umsatzabrechnung der Kunst und Antiquitäten GmbH vom 12. Mai 1986 über Lieferungen an die Firma März*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 24, S. 3
Dokument 8
- *Unterlage über den Ankauf von Antiquitäten durch Josef März vom 30. September 1986*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 24, S. 2
Dokument 9
- *Schreiben von Josef März jr. an die Kunst und Antiquitäten GmbH vom 15. März 1991 mit Anlagen*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 24, S. 8 bis 14
Dokument 10
- *Schreiben des Liquidators der Kunst und Antiquitäten GmbH an Josef März jr. vom 25. März 1991 über die Zurückweisung von Forderungen*
Fundstelle: MAT A 125, Bd. 24, S. 28
Dokument 11

6. Dokumentenanhang

Dokument 1

Lieber Hans-Peter !

Am 7.12.1983 wurde auf Deinen Wunsch hin in Zug vereinbart, daß alle weiteren Verhandlungen nur noch zwischen den uns jeweilig vertretenden Rechtsanwaltschaften erfolgen sollen.

Nun habe ich seitdem von Herrn Dr. Suchomel außer verschiedenen Schreiben an Dr. v. Schoeler, in denen irgendwelche Rechtsansprüche meinerseits grundweg bestritten werden, keinerlei neue Vorschläge erhalten, die erwähnenswert wären.

Vielmehr hat nun Herr Rubens in Deinem Auftrage und mit Vollmacht von Dr. Suchomel am 9.2.1984 mit meinem Rechtsanwalt in München gesprochen und wie er zu formulieren beliebte den Gegenangriff angetreten.

Nun wissen wir beide recht gut, welche Kenntnisse Herr Rubens außer dem USA-Meißengeschäft, was ja auch noch nicht abgewickelt ist, von unseren Beziehungen hat, nämlich gar keine außer den Dingen, die Du ihm darstellst. Dabei schien er nicht gut beraten gewesen zu sein.

Ich könnte nun meinerseits, weil ja nun die Absprachen vom 7.12.1983 außer Kraft gesetzt wurden, auch direkt mit Herrn Dr. Suchomel sprechen, um ihn aufzuklären.

Darauf verzichte ich lieber und ziehe es vor, Dir meinen Standpunkt zu den von Herrn Rubens vorgetragenen Argumenten selbst mitzuteilen.

Dabei verzichte ich um der Möglichkeit ihrer Darstellung willen auf jede moralische und laienhafte juristische Wertung.

> In den mehr als fünfzehn Jahren unserer Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gemeinsamen Wohlfahrt hat es Herrn Rubens immer nur als eine Rädfigur den guten Onkel aus Amsterdam gegeben. Du hast auch die RCM, die Dir ja persönlich in der Majorität gehört, als Firma dann benutzt, wenn man für die Geschäfte eine Firma brauchte... Wenn also jetzt Herr Rubens als Präsident Deiner Firma auftritt, wird das formell schon seine Richtigkeit haben - inhaltlich ist er Dein Mitarbeiter. <

1. Herr Rubens hat darauf hingewiesen, daß Du im Besitz von Fotokopien bist, die Du von meinen Dir treuhandersch in der DDR für die BSK zur Deponierung in der Schweiz und Österreich übergebenen und von Dir aus der DDR illegal ausgeführten Dokumenten zur Vorbereitung meiner Flucht aus der DDR gezogen hast, die mich gegenüber Dritten belasten würden. <

> Diese Dokumente - d.h. meine eigenen - würden dann von Dir freigesetzt, wenn ich den Vergleichsvorschlag nicht annehme. <

> Diese persönlichen Dokumente können jedoch von Dir niemals gegen mich verwandt werden, weil sie höchstens:

- > unsere, in den Augen der DDR - illegale Zusammenarbeit
- meine frühere Tätigkeit für westliche Nachrichtendienste
- meine Beziehungen in der DDR

dokumentieren, wegen der ich die DDR verlassen mußte. <

2. Herr Rubens hat gedroht:

a) daß Du und die RCM im Falle meiner Nichtannahme Eures Vorschlages meine Linareise und temporären touristischen Aufenthalt in der Schweiz als Bürger der Bundesrepublik Deutschland unterbinden werdet. <

Wie und aufgrund welcher Rechtslage dies erfolgen sollte ist nicht nur mir unklar. Außerdem würde es mich kaum berühren, weil ich weder dort eine Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsgenehmigung noch gravierende wirtschaftliche Interessen habe.

> Inwieweit die Schweizer Sicherheitsbehörden andererseits die Aktivitäten und Bindungen ihrer eigenen ansässigen Bürger beurteilen habe ich hin und wieder in der Zeitung gelesen. <

b) daß man die Finanzbehörden in Deutschland auf den Umstand machen wolle, daß wir hier Arbeitslosengeld erhielten.

Das ist hier gut bekannt, denn bei der Meldung beim zuständigen Arbeitsamt wird automatisch diese Leistung zum Einstieg in das soziale Netz in der BRD fällig. Erst nach Ablauf von 12 Monaten geht das Arbeitslosengeld in Arbeitslosenhilfe über, die tatsächlich von Bedürftigkeit abhängt.

Du solltest Dich mehr mit der deutschen Sozialgesetzgebung vertraut machen.

Handwritten signature

Die strafrechtlichen Konsequenzen bei der Verletzung der Steuerpflichten sind hingegen in der BRD, Österreich und in der Schweiz kaum unterschiedlich, was Du sicher besser weißt als ich - deshalb werde ich auch immer sehr darauf achten, mich peinlich genau an alle Vorschriften zu halten.

Das ist auch für mich recht einfach, weil ich ja keine Steuervergangenheit habe.

daß ich doch gut beraten sei, Deinen Vorschlag zum Vergleich anzunehmen als immer Angst um die Bewahrung meiner physischen Existenz haben zu müssen.

Das ist eigentlich auf gut deutsch eine Morddrohung.

Andererseits kann ich mir nicht vorstellen, daß Dein Rechtsanwalt, der ja auch nach meinen Informationen ein ehrenwerter und erfahrener Jurist ist, seinem Emmissär empfehlen oder sogar beauftragen könnte, eine massive kriminelle Bedrohung von Leib und Leben als Nachdruck zum Abschluß eines freiwilligen Vergleichs auszusprechen.

Wenn Herr Rubens dabei aber auf Deine Beziehungen und Bindungen in der DDR anspielen sollte - gilt auch dafür das Strafrecht. Deine Beziehungen unterschätze ich keineswegs - andererseits mußt Du damit selbst fertig werden.

Ich bin auch bisher immer davon ausgegangen, daß Du alle Informationen von mir und über mich unmittelbar den Sicherheitsbehörden der DDR weitergegeben hast.

Gleichfalls möchte ich Dich darauf aufmerksam machen, daß mit den Erklärungen von Herrn Rubens auch selbstverständlich die Behauptungen von Herrn Dr. Suchomel - insbesondere in seinem Brief vom 28.11.1983 an Herrn Dr. v. Schoeler - daß Du in keiner Weise für meine Flucht tätig geworden bist, ad absurdum geführt werden.

2. Herr Rubens informierte auch Herrn v. Schoeler darüber, daß der Grund Deiner Teilnahmslosigkeit und Deines Schweigens am 7.12.1983 darauf zurückzuführen ist, daß Du von der DDR Redeverbot erhalten hast. Und das in der Schweiz!

Damit ist einerseits bewiesen, was gerade unter c) ausgeführt wurde.

Ein Redeverbot mit mir von den gleichen Leuten hat Dich aber doch von 1981 bis 1983 niemals abgehalten, Dich mit mir in der (SSR und Ungarn illegal zu treffen, um dort die uns beide begünstigenden Geschäfte zu verhandeln, zu denen ich jetzt aber keinen Anteil mehr haben soll. Das wird schwierig zu erklären sein.

Transkription von Seite 3, ab 2.

2. Herr Rubens informierte auch Herrn von Schoeler darüber, daß der Grund Deiner Teilnahmslosigkeit und Deines Schweigens am 07.12.1983 darauf zurückzuführen ist, daß Du von der DDR Redeverbote erhalten hast. Und das in der Schweiz!

Damit ist einerseits bewiesen, was gerade unter c) ausgeführt wurde.

Ein Redeverbot mit mir von den gleichen Leuten hat Dich aber doch von 1981 - 1983 niemals abgehalten, Dich mit mir in der CSSR und Ungarn illegal zu treffen, um dort die uns beide begünstigenden Geschäfte zu verhandeln, an denen ich jetzt aber keinen Anteil mehr haben soll. Das wird schwierig zu erklären sein.

3. Herr Kubens erklärte, daß weder Du noch die RCM einen zivilrechtlichen Prozeß und eine Strafanzeige wegen Unterschlagung von Treuhandmitteln befürchten, weil man beweisen könnte, daß meine Ansprüche nur aus Untreue gegenüber meinen ehemaligen Dienstherrn in der DDR abgeleitet werden können.
Furcht und Angst sind nun relative Begriffe.
Sofern Du solche Behauptungen aufstellst, die völlig aus der Luft gegriffen sind, denn das Dir von Zeugen übergebene Bargeld in DM-Ost war mein uneingeschränktes Eigentum und mein Sparkassenbuch in Mariatzell hast Du selbst selbst eingeweiht <weil es sich niemals um Provisions und Gewinnanteile zu Gunsten des Ministeriums für Außenhandel gehandelt hat > sondern lediglich um ausdrücklich mir Dir vereinbarte Teile Deiner Gewinnspannen < wärest Du ja dann auch gegenüber jeder Rechtfertigung nicht nur Anstifter sondern auch bewiesenermaßen Komplize, der sich nur nach der Flucht seines Kollegen, die er noch mit vorbereitete, später aber auf die Seite der "Organe" der DDR geschlagen hat, um Ansprüchen, die er nicht befriedigen will, auszuweichen.

Ich glaube nicht - daß es möglich sein wird, das Recht zu solchen Bocksprüngen bewegen zu können.

4. Herr Kubens erklärte, daß Du bei Deinen Konsultationen in der DDR erfahren hättest, daß man Presseveröffentlichungen nicht fürchte. Einmal seien diese der breiten DDR-Öffentlichkeit unzugänglich, informierte Kreise in allen Staaten kennten sowieso die Zusammenhänge, Dritte würden es bald vergessen.

Soweit sogut - nur streite ich ja nicht mit der DDR sondern mit Dir, wo es doch sicher ganz anders aussieht.

- > Auch weiß ich besser, wie empfindlich die Behörden der DDR in Bezug auf ihre Integrität sind. Ich habe auch nie die Absicht gehabt - und habe sie auch heute nicht - negative Erklärungen oder Enthüllungen über die DDR abzugeben oder sie zu veröffentlichen. Das ich mich disbezüglich um meiner eigenen Sicherheit abgesichert habe, brauche ich Dir andererseits sicher nicht zu erklären. <

Es ist aber erwiesenermaßen im Westen recht schwierig, die Presse zum Schweigen zu veranlassen, wenn Zusammenhänge in der Öffentlichkeit bekannt sind oder durch Dritte bekannt gemacht werden.

Der Artikel in der Februar Ausgabe der ART Hamburg ist ein gutes Beispiel dafür, wenn weder Du noch ich existieren allein auf dieser Welt.

Presseveröffentlichungen, die sich aus unserem Streit ergeben könnten, wenn die Entwicklung unkontrolliert wird, würden auch sicher nur zu einem geringen Teil die DDR betreffen, sondern die Aspekte, die Du selbst genau kennst.

Das zur Vermittlungsmission des Herrn Rubens mit Deiner Prokura und Vollmacht Deines Rechtsanwalts.

Ich bin andererseits dankbar für die klaren Erklärungen gegenüber meinem Rechtsanwalt - denn es gibt wohl keinen unbestechlicheren Zeugen für mich, der nun auch besser Deine Position einschätzen kann.
Ich habe das aber nicht gewollt !

In der Zwischenzeit habe ich Herrn Dr. v. Schoeler gebeten, sich mit Herrn Dr. Suchomel in Verbindung zu setzen, um als erstes den möglichen Text einer

- Vergleichsvereinbarung auszuarbeiten, weil ich immer noch einen Vernunftsvorschlag von Dir erwarte und wirklich an eine Lösung glaube. <
- Weiterhin habe ich meinen Rechtsanwalt gebeten, die uns immer noch nicht übergebene Abrechnung von Frau Witta - was uns ohne Bedingungen am 7.12.1983 von Dir und Dr. Suchomel zugesagt wurde, dringend anzunehmen. < Er soll auch noch zusätzlich Herrn Dr. Suchomel empfehlen zur Wahrheitsfindung - sofern überhaupt daran gelegen ist - noch einmal in Gegenwart aller Parteien folgende Personen: Frau Witta, Frau Inge Tempel, Herrn Keppich und Herrn Kormann über folgende Problemkreise zu befragen:

1. Praxis der Zusammenarbeit zwischen mir und Dir seit 1970
2. Zahlungen und Verrechnungen zwischen uns - allgemeine Praxis
3. Gemeinsame Projekte und Reisen von 1978 bis 1980 und von 1981 bis 1983.
4. Zusammenarbeit mit IAI, MAH, K&A und deren westlichen Partnern usw.

Ich stehe dazu zu jeder Zeit zur Verfügung.

- Bei einem vernünftigen Kompromiß kann man aber auch darauf verzichten.
- Verzichte bitte in Zukunft allen gegenüber auf weitere Halbwahrheiten, denn die ganze Wahrheit wissen allein wir beide. <

mit freundlichen Grüßen



P.s. Du kannst mich immer über Bad Tölz, 08041/41395 über Deine Sprechbereitschaft informieren.

Dokument 2

Internationale Gesellschaft
für den Export und Import
von Kunstgegenständen
und Antiquitäten


Kunst und Antiquitäten
GmbH

DDR · 108 Berlin
Französische Straße 15
Telefon: 220 26 71
Telex: 112 962
Telegramm: Kunst Berlin

Herrn
Hans Schillinger
Rubens Consultant & Marketing AG
Gschweighus

CH-6403 Küßnacht

Zeit

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Geschäftsnummer
Unser Zeichen

Berlin, den 01. 12. 1983

Sehr geehrter Herr Schillinger!

Sie informierten die Geschäftsleitung der Kunst und Antiquitäten GmbH über Forderungen und Ansprüche, welche der ehemalige Hauptgeschäftsführer unserer Firma, Herr Horst Schuster, Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit Geschäften der Kunst und Antiquitäten GmbH sowie anderen von ihm angeblich durchgeführten Geschäften erhoben haben soll.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 22.06.1983 festgestellt, bestehen keinerlei Ansprüche der Kunst und Antiquitäten GmbH Ihnen persönlich respektive der Rubens Consultant & Marketing AG gegenüber.

Fest steht, daß Herr Horst Schuster in seiner Eigenschaft als ehemaliger Hauptgeschäftsführer der Kunst und Antiquitäten GmbH nur in unserem Auftrag verhandeln, rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und auftreten durfte und das nur bis zum 15.12.1980, also zu dem Tage, an dem seine Vertretungsbefugnis als Hauptgeschäftsführer unserer Firma erlosch.

Bankverbindung:
Deutsche Handels-Bank AG
Deutsche Außenhandelsbank

Forderungen und Ansprüche des Herrn Horst Schuster Ihnen und den mit der Abwicklung dieser Geschäfte befaßten Firmen gegenüber, soweit diese vor dem genannten Zeitpunkt entstanden sein sollen, bestehen somit nicht zu Recht.

Wir behalten uns vor, wegen unerlaubter Handlungen gegen Herrn Horst Schuster vorzugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Farken
Hauptgeschäftsführer

Dokument 3

M 3 7 743185
21.12.83

Gegnerische Aktivitäten im Zusammenhang mit Kunstgegenständen aus der DDR

Streng vertraulich
(A, Mg, 20, 11)

105
Gu. Meind
L.
Gu. Meind an
5.1.84 inf.

Information A/26992/20/12/83

Zuverlässig gelangten im Rahmen der operativen Arbeit Hinweise zu Aktivitäten von Kräften verschiedener Einrichtungen der Bundesregierung zur Kenntnis, die mit dem angeblichen Verkauf privater Kunstgegenstände durch staatliche Organe der DDR in die BRD bzw. nach Westberlin im Zusammenhang stehen.

Vorliegenden Angaben zufolge wandten sich Kräfte der Hauptabteilung W (Wissenschaftliche Dienste) der Verwaltung des Bundestages an den derzeit als Leiter des Referates IV/2 (Recht, Verwaltung, Justitiariat) des

Gesamtdeutschen Institutes -
Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (BfgA)

fungierenden Beamten

KITKE, Horst-Dieter.

(1)

Aufgrund einer entsprechenden Anfrage eines namentlich nicht bekannt gewordenen Bundestagsabgeordneten erkundigten sie sich bei Kittke, ob den Kräften der BfgA Fälle bekannt sind, in denen aus dem Besitz von ehemaligen DDR-Bürgern stammende Kunstgegenstände von den staatlichen Sachverwaltern der DDR über den VEB Staatlicher Kunst- und Antiquitätenhandel ins Operationsgebiet verkauft wurden, und wie es um den Wahrheitsgehalt derartiger Informationen bestellt sei.

Kittke bestätigte, daß auch in der BfgA diesbezügliche Hinweise vorliegen. Ihm selbst sei ein Fall bekannt, daß ein Kunstsammler in der DDR von den zuständigen Organen wegen Steuerhinterziehung belangt und ein Teil seiner Sammlung beschlagnahmt wurde. Verschiedene dieser beschlagnahmten Gegenstände tauchten später bei Westberliner Antiquitätenhändlern auf. In einem weiteren Fall seien laut Kittke Museumsmitarbeiter und Angehörige der Zollverwaltung bei Verwandten von DDR-Bürgern vorstellig geworden, die ins Operationsgebiet übergesiedelt waren und bei den betreffenden Verwandten Kunstgegenstände in Verwahrung gegeben hatten. Unter dem Vorwand, die Kunstgegenstände seien nicht ordnungsgemäß gelagert und bedürften sachgemäßer Behandlung, hätten die Vertreter der Staatsorgane der DDR die Kunstwerke mit sich genommen. Kittke bemerkte zynisch, daß die "sachgemäße Behandlung" auch in diesem Fall in westdeutschen Antiquitätengeschäften geendet habe.

106

In diesem Zusammenhang verwies Kittke darauf, daß offenbar die Häufung solcher Fälle zu Versuchen betroffener Personenkreise geführt habe, die Pressemedien in der BRD und Westberlin zu mobilisieren und unter der westdeutschen Bevölkerung eine Protestwelle gegen die angeblich rechts-widrige Handlungsweise der zuständigen DDR-Organe zu entfachen.

So sei zum Beispiel am 13. Dezember 1983 ein Vertreter der amerikanischen "New York Herald Tribune" beim Präsidenten der BfgA,

KOHN, Detlef,

(2)

vorstellig geworden und habe um nähere Auskünfte zu diesem Sachverhalt er-sucht. Kühn habe dem Journalisten jedoch jegliche Auskunft mit der Begründung verweigert, daß es sich nach bisherigen Erkenntnissen der Kräfte der BfgA bei den bekannt gewordenen Tatsachen um Einzelfälle handelt, die man nicht ver-allgemeinern dürfe.

Auf die Frage der Kräfte der Bundestagsverwaltung, was sie auf Anfragen ehe-maliger DDR-Bürger, die auf ihre Eigentumsrechte an solchen Kunstgegenständen pochen, erwidern sollen, empfahl Kittke, die betreffenden Personen an das der BfgA übergeordnete

Bundesministerium für innerdeutsche
Beziehungen (BMB)

zu verweisen. Laut Kittke handelt es sich bei der genannten Problematik um ein politisches Problem, das nur auf politischem Wege gelöst werden könne. Die Kräfte der BfgA könnten daher nicht auf eigene Verantwortung irgendwelche Schritte einleiten.

Erfassungsverhältnisse:

- (1) erfaßt für HV A
- (2) erfaßt für HV A

Dokument 4

1. ...
Er ...

IV 1 - 28 79 01/2

2. IV 1
12/91

VERMERK

[Handwritten signature]

Bonn, 15.01.1987
Hausruf: 2168

1. Herrn Leiter IV
über
Herrn Leiter *[Handwritten]* 2.k.
2. Kopie TS *[Handwritten]*
[Handwritten] 21.1.

Betr.: Antiquitäten aus der DDR

Bezug: Urteil des Kammergerichts Berlin (vgl. Anlage 1)

[Handwritten signature]
[Handwritten] 1.2.

1. Sachverhalt

Mit dem beigefügten Berufungsurteil wird einem Kläger Recht gegeben, der von einem West-Berliner Antiquitätengeschäft die Herausgabe seiner alten Standuhr verlangt. Die Standuhr war einige Jahre zuvor in der DDR zusammen mit anderen Antiquitäten unter rechtswidrigen Umständen beschlagnahmt und sodann von der Firma Kunst- und Antiquitäten GmbH - Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten - in Berlin (Ost) an die Beklagte verkauft worden. Die DDR-Firma ist offensichtlich dem Ministerium für Staatssicherheit und der Abteilung Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel zugeordnet. Die Beklagte ließ die Gegenstände in dem Verkaufslager der Verkäuferin in Mühlenbach (DDR) von einem Spediteur abholen und nach Berlin (West) bringen. Ob die Veräußerung nach den Regeln des innerdeutschen Handels oder als Bargeschäft in Devisen abgewickelt wurde, ist aus der Entscheidung nicht ersichtlich. Die Rechtsstaatswidrigkeit

der Beschlagnahme und Veräußerung sieht das Gericht insbesondere in der gegen unseren ordre public verstoßenden Verfahrensweise und der entschädigungslosen Enteignung durch die DDR, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Unter dem Vorwand, die Wasseruhr auswechseln zu wollen, verschafften sich am 08. Dezember 1981 ein Staatsanwalt, Beamte des Finanzamtes und der Steuerfahndung sowie Beauftragte des VEB Antikhandel in Pirna Einlaß in das Haus des Klägers in Rathenow. Sie erfaßten die dort befindlichen Antiquitäten in einer Liste mit insgesamt 1.774 Positionen und einem Gesamtwert von 1.444.170,-- Mark, in der auch die Standuhr mit einem Wert von 15.000,-- Mark enthalten war, und verhafteten den Kläger wegen Steuerverkürzung. In der Folgezeit wurde eine Nachbesteuerung des Vermögenszuwachses beim Kläger von anfänglich 150.000,-- Mark im Jahr 1972 auf 1.972.000,-- Mark im Jahr 1981 vorgenommen; dabei ergab sich eine Steuerschuld des Klägers von 1.428.095,-- Mark. Im übrigen wurde der Kläger neben einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe von 100.000,-- Mark verurteilt. Zur teilweisen Befriedigung dieser Forderungen wurde der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Firma Kunst- und Antiquitäten GmbH überwiesen, die ihrerseits die Verwertung der Gegenstände vornahm.

Der Kläger wurde 1983 freigekauft, entdeckte in Berlin (West) in den Auslagen der Beklagten seine Standuhr und verlangt nun deren Herausgabe. Die Beklagte hat dem Vernehmen nach Revision eingelegt.

In dem beigefügten Artikel in der FAZ vom 05.01.1988 wird der Fall dargestellt und kommentiert (vgl. Anlage 2).

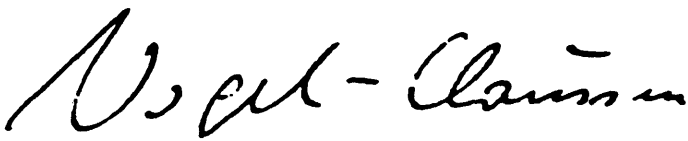
2. Bewertung

Der Bezug von Antiquitäten im Rahmen des innerdeutschen Handels war bis 1987 einzelgenehmigungspflichtig. Nach Abschluß des Kulturabkommens wurde zur Erleichterung für Kunstausstellungen neben dem Bezug von Kunstgegenständen und Ausstellungsstücken auch der Bezug von Antiquitäten allgemein genehmigt. Der vom Kammergericht entschiedene Fall wurde zum Anlaß genommen, diese Regelung nochmals zu überprüfen. Das Ergebnis ist, daß es bei der getroffenen Regelung bleibt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Nach den im Urteil getroffenen Feststellungen ist von einer generellen Vermutung, die Antiquitäten seien in rechtsstaatswidriger Weise in den Besitz des verkaufenden DDR-Unternehmens gelangt, nicht auszugehen (vgl. Blatt 37 des Urteils).
- Aus den zur Genehmigung vorgelegten Verträgen ergeben sich in der Regel keine Anhaltspunkte, auf welche Weise die Gegenstände in die Verfügungsgewalt des verkaufenden DDR-Unternehmens gelangt sind. Die Prüfung der Verträge auf Gründe hin, die eine Ablehnung konkret rechtfertigen, würde also ohne Ergebnis sein.
- Die Einzelgenehmigung als "Warnsignal" kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dieses Signal bereits durch die zivilrechtliche Entscheidung wirkungsvoll gesetzt ist: kein Eigentumserwerb an entschädigungslos enteigneten Gegenständen.

Es ist jedoch beabsichtigt, daß TSI in einer der nächsten Verhandlungen MAH darauf hinweist, daß unsere Seite den Handel mit solchen Waren strikt ablehnt, die seitens der DDR in rechtsstaatswidriger Weise erworben wurden. Außerdem seien solche Geschäfte geeignet, den guten Ruf des innerdeutschen Handels zu beeinträchtigen.

ZR teilt diese Auffassung.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Vogel-Claussen'.

Dr. Vogel-Claussen

Dokument 5

INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG
SOWIE AUSLÄNDISCHES ZIVIL- UND HANDELSRECHT
DER BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. KARL KREUZER

DOMERSCHULSTRASSE 16
(ALTE UNIVERSITÄT)
D-8700 WÜRZBURG
TEL. (09 31) 31 300
TELETEX: 9 31 81 52 - wurwg
TELEFAX: (09 31) 5 70 47

25. Februar 1992

Institut für Rechtsvergleichung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität,
Domerschulstraße 16, D-8700 Würzburg

An den Vorsitzenden
des Untersuchungsausschusses
Schalck-Golodkowski
des Bundestages
Herrn Rechtsanwalt Eylmann
Bundestag

5300 Bonn

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang	Anlg.	Az.
S. 3.32 P27/5		
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Ney 4/3	1) ... 11.11.91 2) Mat 13 3) 2.11.91

.5.3. CD

Betr.: Devisenbeschaffung seitens der Ex-DDR durch Steuerzwangsvollstreckung in
Kunstgegenstände

Bez.: Bericht in der FAZ vom 21.2.1992, S. 4

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie sich aus dem obengenannten Bericht der FAZ ergibt, vertritt der Ausschuss die Auffassung, daß die in Sachen Schwarz ergangenen "Urteile aus Karlsruhe im Lichte der heutigen Erkenntnisse nicht haltbar" sind. Ich darf mir erlauben, Ihnen in der Anlage die Kopie einer Anmerkung zu der Entscheidung des BGH (und des Kammergerichts) in dieser Sache zu übersenden, die ich Ende 1990 veröffentlicht habe. Ich meine darin deutlich gemacht zu haben, daß die Entscheidung des Bundesgerichtshofs klar gegen die Verfassung verstößt (vgl. zusammenfassend ibid. S. 371 f.). Die Entscheidungen waren nicht nur aus heutiger Sicht, sondern auch im Zeitpunkt ihres Erlasses - sehr zurückhaltend formuliert - völlig unhaltbar. Mir scheint es dringend geboten, Herrn Schwarz wegen dieser eklatanten Fehlentscheidungen Genugtuung zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

(Prof. Dr. K. Kreuzer)

1. UA
MATERIALIE B 82

Anlage

Habent sua fata horologia – Zur Vorfrage der Anerkennung fremdstaatlicher Steuervollstreckungsakte

(zu KG, 29. 9. 1987 – 17 U 492/87, unten S. 393, Nr. 61 a und BGH, 22. 9. 1988 – IX ZR 263/87, unten S. 398, Nr. 61 b)

von Prof. Dr. Karl Kreuzer, Würzburg/Straßburg

1. Einführung

Aus heutiger Sicht scheinen die hierzu besprechenden Urteile des KG v. 29. 9. 1987 und des BGH v. 22. 9. 1988 eher zeitgeschichtliche Dokumente einer glücklicherweise zu Ende gegangenen Epoche und damit keiner weiteren Erörterung wert zu sein. Indessen werfen die Entscheidungen schwierige grundsätzliche Fragen auf, deren Erörterung über den konkreten Fall hinaus lohnt. Es geht um die Vorfrage der Eigentümerstellung im Rahmen eines in der Bundesrepublik geführten Vindikationsprozesses hinsichtlich einer Standuhr, die aus der Kunstsammlung des früher in der DDR lebenden Kl. stammt. Die Bekl. (Berufungs- und Revisionskl.) bot die streitgegenständliche Standuhr in ihren Westberliner Ausstellungsräumen zum Verkauf an. Das LG Berlin und das KG gaben der Herausgabeklage statt, der BGH hob diese Entscheidung auf und wies die Klage ab. Die Vorfragenproblematik ist bei dem vorliegenden komplexen Sachverhalt vor allem durch die Gemengelage von Steuerrecht, Steuerverfahrensrecht, Steuervollstreckungsrecht und privatrechtlichen Normen des Sachenrechts gekennzeichnet. Dem hieraus resultierenden Erfordernis einer differenzierenden Analyse sind die Gerichte nicht durchweg gerecht geworden.

Unproblematisch ist die analoge Anwendung der Regeln des IPR bzw. internationalen Enteignungsrechts im Verhältnis zur DDR seitens des BGH bzw. des KG¹. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des internationalen Zivilprozeß- bzw. Zwangsvollstreckungsrechts.

2. Die Bestimmung des Vindikationsstatuts (Hauptfragenstatuts)

Sowohl das KG als auch der BGH haben auf den Herausgabeanspruch des angeblichen Eigentümers das in der Bundesrepublik geltende Recht (§ 985 BGB) angewandt, da die Wirkungen des Fahmisen Eigentums sich immer nach dem jeweiligen Lageortsrecht richten² und die Standuhr sich während des gesamten Rechtsstreits auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik befand³. Dagegen ist nichts zu erinnern.

3. Die Vorfrage des Eigentumsverlusts durch freihändigen Pfandverkauf

Es liegt nahe, bei der Untersuchung der Vorfrage des Eigentumsverlusts durch freihändigen Pfandverkauf dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse zu folgen. Der Eigentumsverlust des Kl. – und nur hierauf kommt es für die Entscheidung der Klage an – könnte durch den freihändigen Verkauf der Standuhr seitens der Finanzbehörden (dazu unten 3.1–3.5) oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb seitens der Kunst und Antiquitäten GmbH in Ost-Berlin (dazu unten 4.1) bzw. seitens der Bekl. (dazu unten 4.2) erfolgt sein. Weder die Sicherungsbeschlagnahme noch die Pfändung des Herausgabeanspruchs des Kl. gegen die Kunst und

Antiquitäten GmbH (Ost-Berlin) seitens der DDR-Finanzbehörden haben nach dem insoweit unstrittig als Zwangsvollstreckungsstatut⁴ anwendbaren Recht der DDR den Eigentumsverlust herbeigeführt. Daß es sich im vorliegenden Fall nicht um Vollstreckungsorgane der Justiz, sondern um selbstvollstreckende Finanzbehörden handelt, ändert hieran nichts. Es gilt die jeweilige lex „fori“, d. h. das für das Vollstreckungsorgan maßgebende Recht.

3.1 Die Qualifizierung des freihändigen Pfandverkaufs (= Beurteilungsgegenstand) als privatrechtsgestaltender fremdstaatlicher Steuerverwaltungsvollstreckungsakt

Das Finanzamt Rathenow hat die Standuhr im Rahmen des Nachbesteuerungsverfahrens in formeller Übereinstimmung mit dem einschlägigen Vollstreckungsrecht der DDR⁵ aufgrund der vorangegangenen Pfändungen durch den Verkauf an die Firma Kunst und Antiquitäten GmbH verwertet und damit nach Auffassung des KG dem Kl. – vorbehaltlich eines Verstoßes gegen den *ordre public* – das Eigentum an der Standuhr entzogen.

Nach Ansicht des BGH steht der *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland (Art. 30 EGBGB a. F.) der Anwendung der Vorschriften des DDR-Zwangsvollstreckungsrechts nicht entgegen. Daß nach dem Zwangsvollstreckungsrecht der DDR eine gepfändete Sache durch gerichtlichen Verkauf zum Schätzwert verwertet werde, verstoße weder gegen die guten Sitten noch gegen den Zweck eines Gesetzes der Bundesrepublik. Die ZPO sehe zwar als Regelfall die öffentliche Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher vor (§ 814 ZPO), jedoch lasse § 825 ZPO eine andere Art der Verwertung zu, wozu auch der freihändige Verkauf gehöre.

Der BGH geht hier – insoweit dem KG folgend – zu Unrecht ohne weiteres von der (direkten) Anwendbarkeit des Art. 30 EGBGB a. F. aus⁶. Diese Vorbehaltsklausel ist jedoch nur maßgebend, wenn der deutsche Richter kraft Verweisungsbefehls seines Kollisionsrechts fremdes Recht anzuwenden hat und dessen Anwendung zu einem mit den Grundwertungen des deutschen Rechts unvereinbaren Ergebnis führen würde. *Legge artis* wäre es gewesen, zunächst zu prüfen, was Beurteilungsgegenstand ist bzw. wie dieser zu qualifizieren ist – eigene oder eine fremdstaatliche Rechtsanwendung? – und welche Konsequenzen sich hieraus für die Beurteilungsmaßstäbe ergeben.

Es geht also zunächst um die Frage, ob es sich bei dem freihändigen Verkauf durch die Steuerbehörden der DDR um eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder um eine hoheitliche (Zwangsvollstreckungs-) Maßnahme handelt. Diese Frage ist aus der Sicht des Rechts der Bundesrepublik zu beantworten (lex

1 S. dazu auch *Armbrüster/Inpen*, Besteuerungsmaßnahmen der DDR und das Enteignungskollisionsrecht der Bundesrepublik Deutschland, ROW 1989, 332 (im wesentlichen auf die Enteignungsproblematik beschränkte Stellungnahme); *Hohlloch*, JuS 1988, 739 (Urteilsbericht).
2 Vgl. MünchKomm-Kreuzer, EGBGB, 2. Aufl. (1990) nach Art. 38 Anh. I Rdn. 19 bzw. nach Art. 38 Anh. III Rdn. 9, jeweils mit Nachweisen.
3 Vgl. MünchKomm-Kreuzer, EGBGB, 2. Aufl. (1990) nach Art. 38 Anh. I Rdn. 78 mit Nachweisen.
4 Die für den Schutz außerhalb des Belegenheitsstaates zwischen der Bestimmung des Rechtsinhalts und der Rechtsverfolgung unterscheidende Mindermeinung (vgl. *Sinil*, RabelsZ 37 [1973] 357, 360 ff.) wurde im vorliegenden Fall nicht zu einem abweichenden Ergebnis führen, da Gerichts- und Belegenheitsstaat zusammenfallen.
5 Vgl. *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht (1987) Rdn. 405; vgl. MünchKomm-Kreuzer (Fn. 3) Rdn. 116 (Pfändungsplandrecht).
6 Vgl. § 13 der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen v. 6. 12. 1968, GBl. DDR Teil II Nr. 6 v. 24. 1. 1969 S. 61; § 122 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitssachen (ZPO) v. 19. 6. 1975, GBl. DDR Teil I Nr. 29 S. 533.
7 Zur Frage der Anwendung der Regeln des internationalen Enteignungsrechts s. u. 3.3.5. Im übrigen handelt es sich auch dabei um eine Frage der Anerkennung fremder Hoheitsakte, nicht um die Anwendung fremden Rechts durch die eigenen Rechtsanwender.

tion-Qualifikation), da sie die Art und Weise der rechtlichen Behandlung dieses Vorgangs seitens der Bundesrepublik betrifft, es sich also um eine nach unserem Recht zu beantwortende Rechtsanwendungstrage handelt. Mangels kollisionsrechtlicher Regelung dieser Qualifikationstrage ist auf das deutsche Sachrecht zurückzugreifen. In der Steuerverwaltungszwangsvollstreckung geschieht die Eigentumsübertragung im Fall der (ausnahmsweise zulässigen) Verwertung der Pfandsache mittels treihändigen Verkaufs (vgl. § 305 AO) durch die ordnungsgemäße, einen Verwaltungsakt darstellende Aushandigung* (i.d.R. Realübergabe) der zugeschlagenen Sache (§ 299 Abs. 2 AO) ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben⁸. Entsprechendes gilt für die Übereignung im Rahmen des treihändigen Verkaufs nach § 825 ZPO⁹.

Im vorliegenden Fall wird die Vorforderung des Eigentumsverlusts also nicht vom deutschen Richter nach ausländischem Recht (DDR-Zwangsvollstreckungsrecht) beantwortet, sondern durch den (privatrechtsgestaltenden) ausländischen Verwaltungsakt. Es geht darum, ob der deutsche Richter seiner Entscheidung das *Ergebnis der Rechtsanwendung* seitens der DDR-Finanzbehörden, also eines fremdstaatlichen Hoheitsträgers, in Form eines Zwangsvollstreckungsaktes zugrunde legt oder nicht. Das ist kein Problem der Rechtsanwendung durch den deutschen Richter, sondern der Anerkennung eines fremden (privatrechtsgestaltenden) Hoheitsaktes¹⁰; Rechtsanwendung oder Anerkennung ist nicht nur eine terminologische Alternative. Es geht – unter dem Gesichtspunkt der *ordre public*-Kontrolle – vielmehr um divergierende Beurteilungsgegenstände und -maßstäbe. Im ersten Fall ist Beurteilungsgegenstand das *eigene* Rechtsanwendungsergebnis und Maßstab deshalb Art. 30 a. F. (Art. 6 n. F.) EGBGB. Im zweiten Fall lautet die Frage, ob einem fremden Hoheitsakt im Inland Rechtswirkung zu verschaffen ist oder nicht; Beurteilungsgegenstand ist also das in Form eines Verwaltungs- oder Gerichtsaktes erscheinende Rechtsanwendungsergebnis eines fremdstaatlichen Hoheitsträgers. Seine Anerkennungsfähigkeit hängt nicht nur vom materiellen Anwendungsergebnis ab, sondern auch von der Beachtung fundamentaler Verfahrensgrundsätze bzw. Rechtsschutzgarantien; Beurteilungsmaßstab ist deshalb (jedenfalls auch) der verfahrensrechtliche *ordre public*. Die unrichtige Zugrundelegung des Art. 30 EGBGB a. F. hat denn auch den BGH zu einer sehr oberflächlichen, dem Sachverhalt keinesfalls gerecht werdenden Kontrolle des Falles unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgarantie geführt.

Ist somit der Verkauf bzw. die Übereignung der Standuhr an die Kunst und Antiquitäten GmbH (Ost-Berlin) aus der Sicht des deutschen Richters als Zwangsvollstreckungsmaßnahme fremdstaatlicher Finanzbehörden zur Durchsetzung eines von der Vollstreckungsbehörde selbst erlassenen Nachbesteuerungsbescheides zu behandeln¹¹, so stellt sich die Frage nach den hierfür maßgeblichen Anerkennungsregeln.

3.2 Relevante Anerkennungsregeln¹²

Nach allgemeinem Völkerrecht gelten Hoheitsakte (Gesetze, Gerichtsurteile, Verwaltungsakte) fremder Staaten grundsätzlich nicht ohne weiteres im Inland¹³. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung fremder Hoheitsakte besteht nicht¹⁴. Ob ein Staat fremde Hoheitsakte anerkennt oder nicht, steht in seinem Ermessen¹⁵. Dies bedeutet, daß fremdstaatliche Hoheitsakte im Inland nur anerkannt werden, wenn und soweit das nationale Recht einen entsprechenden Anerkennungsbefehl erteilt¹⁶.

3.2.1 Fehlen von Anerkennungsregeln für fremdstaatliche privatrechtsgestaltende Steuerverwaltungsvollstreckungsakte

Geschriebene oder unmittelbar einschlägige nichterrechtliche (Inzident-) Anerkennungsregeln für fremdstaatliche privat-

rechtsgestaltende Steuerverwaltungsvollstreckungsakte gibt es im deutschen Recht nicht. Soweit ersichtlich, fehlen hierzu auch Stellungnahmen in der Literatur¹⁷. Möglicherweise können jedoch andere Anerkennungsregeln entsprechend herangezogen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß Steuerverwaltungsvollstreckungsakte dem erlassenden Subjekt nach Verwaltungsakte, dem Inhalt nach Zwangsvollstreckungsakte sind.

Das BVerfG hat verfassungsrechtliche Grenzen für die Einführung der generellen inländischen *Vollstreckungsmöglichkeit* für ausländische Titel (in casu Abgabenbescheide) aus dem Rechtsstaatsgrundsatz abgeleitet: kein Verstoß des materiellen Abgabenrechts gegen die verfassungsrechtliche öffentliche Ordnung (*ordre public*) und rechtsstaatlicher Mindeststandard des ausländischen Verfahrensrechts, in dem Abgabenverpflichtungen tituliert werden¹⁸. Die Anerkennungsfähigkeit ist also vor allem am Maßstab des Grundgesetzes und hier insbesondere an den Grundrechten zu messen¹⁹.

3.2.2 Anwendung der §§ 328 Nr. 4 ZPO bzw. 16 a Nr. 4 FGG²⁰

Ausdrückliche Anerkennungsregeln finden sich nur in den §§ 328 ZPO (Art. 25 EuGVÜ) und 16 a FGG. Unter § 328 ZPO fallen nach dem maßgebenden deutschen Qualifikationsstatut jedoch nur (endgültige) gerichtliche Entscheidungen von streitigen Zivilsachen²¹. Weder Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten²² noch

⁸ Ebenso z. B. K. D. Kömg, Die Wirkung inländischer Hoheitsakte in der westdeutschen Rechtsordnung, Diss. jur. Münster (1962), S. 105, 158.

⁹ Vgl. KleinOrlopp, Abgabenordnung, 4. Aufl. (1989) § 305 Anm. 4.

¹⁰ KleinOrlopp (Fn. 9) § 296 Anm. 2, § 299 Anm. 5.

¹¹ Vgl. Bruns/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. (1990) Rdn. 427. Auch nach DDR-Recht ist der freihändige Verkauf als Hoheitsakt einzuordnen: § 122 ZPO i. V.m. § 12 Abs. 3 der 3. Durchführungsbestimmung zur ZPO.

¹² Vgl. MünchKomm-Sourenberger, EGBGB, 2. Aufl. (1990) Einleitung Rdn. 287; a. A. PapiernOlschewski, Vollziehung ausländischer Verwaltungsakte, DVBl. 1976, 475, 476 („Vollziehung und damit Anwendung fremden öffentlichen Rechts“).

¹³ So im Ergebnis auch Armbrüster/Jopen (Fn. 1) S. 333 Fn. 9.

¹⁴ Bei der folgenden Übersicht über die möglicherweise hierfür in Betracht kommenden Regeln wird von ausländischen Hoheitsakten ausgegangen und von der im Entscheidungszeitpunkt bestehenden Sonderituation im Verhältnis zur DDR weitgehend abgesehen. Bei dieser Situation handelt es sich um heutiger Sicht aller Voraussicht nach um einen „auslaufenden Tatbestand“. Darüber hinaus ist diese Sonderituation für die Ergebnisse unserer Untersuchung irrelevant.

¹⁵ Bleckmann, Zur Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte im europäischen Gemeinschaftsrecht, JZ 1985, 1072, 1073.

¹⁶ Vgl. PapiernOlschewski (Fn. 12) m.w.N.

¹⁷ Vgl. nur BVerfG, 22. 3. 1983, BVerfGE 63, 343, 361.

¹⁸ Vgl. nur BGHZ 25, 134, 140; Dröbnig, Die Anerkennung von Verwaltungsakten der DDR, ROW 1981, 181, 191; MünchKomm-Kreiser, EGBGB 2. Aufl. (1990) nach Art. 38 Anh. III Rdn. 16. Dies gilt grundsätzlich auch für die DDR; str., vgl. z. B. Dröbnig (ibid.) S. 191/192 (auch) unter Berufung auf Art. 6 Satz 1 Grundlagenvvertrag mit der DDR (BGBl. 1973 II 421); a. A. Hoffmann (in: v. Münch [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht, 5. Aufl. [1985] S. 801), der im Anschluß an Wolff/Bachof (Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Band I [1974] § 50 IV b) demgegenüber davon ausgeht, daß Art. 6 Grundlagenvvertrag die Organe in der BRD verpflichte, von Staatsorganen der DDR erlassene Verwaltungsakte anzuerkennen, soweit sie nicht gegen den bundesdeutschen „ordre public“ verstoßen. T. Eitel (Die überzonale Rechtsmacht deutscher Verwaltungsakte [1961] S. 70, 97) leitet die gleiche Pflicht aus dem Wiedervereinigungsgebot ab. Dröbnig (ibid., 191 f.) möchte hierfür im Verhältnis zur DDR das Kriterium der Rechtseinheit heranziehen. Der Rechtseinheitsgedanke wurde jedoch in casu nicht zur Anerkennung führen, weil weder die Rechtsnormen noch die wesentlichen Ergebnisse der Rechtsanwendung identisch sind.

¹⁹ Nach PapiernOlschewski (Fn. 12, S. 479, 482) verstoßen die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Steuertatbestände gegen das Demokratieprinzip und den Vorbehaltssatz. Das BVerfG hat diese Auffassung nicht übernommen. Vgl. BVerfGE 63, 343, 367 f.

²⁰ BVerfGE 63, 343, 366.

²¹ Hoffmann (Fn. 18) S. 801; vgl. auch Achterberg, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1986) § 1 Rdn. 102.

²² Vgl. statt aller Marner, in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1 (1984) Kap. I Rdn. 462 ff.

²³ Marner (Fn. 22) Rdn. 519.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gerichte oder Behörden genoren hierher: sie unterliegen eigenen Regeln“.

Zu § 16 a FGG ist man sich – ungeachtet des Streits, ob er auch die (Anerkennung von) Entscheidungen ausländischer Verwaltungsbehörden erfaßt – jedenfalls dann einig, daß es sich in jedem Fall um Entscheidungen handelt, die – aus deutscher Sicht – auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen sind“.

Eine direkte Anwendung der §§ 328 ZPO und § 16 a FGG als Beurteilungsgrundlage für die Anerkennung der hier in Frage stehenden ausländischen Hoheitsakte kommt mithin nicht in Betracht. Da diese Vorschriften Akte der Streitentscheidung oder Rechtsgestaltung zwischen Privaten durch unabhängige Gerichte in einem justizförmigen Verfahren voraussetzen, können sie auch nicht ohne weiteres analog auf solche Vollstreckungsakte angewandt werden, die eine ausländische Steuerverwaltungsbehörde einseitig zur Durchsetzung von Steuerforderungen bzw. ihrer eigenen Verwaltungsakte erläßt. Immerhin wird man sagen können und müssen, daß derartige Verwaltungsvollstreckungsakte nicht unter leichteren Voraussetzungen anerkannt werden können als ausländische Justizhoheitsakte, die in einem justizförmigen Verfahren ergangen sind und Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten entscheiden oder private Rechtsverhältnisse außer Streit ordnen. Als Mindestvoraussetzung für die Anerkennung von fremdstaatlichen privatrechtsgestaltenden Steuerverwaltungsvollstreckungsakten ist deshalb zu fordern, daß das entscheidende Organ international zuständig war und die Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung, d. h. den Grundwertungen der *lex fori* vereinbar sein muß“.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß in der Bundesrepublik FGG-Akten von DDR-Behörden, gegen die keine richterliche Instanz angerufen werden kann, die Anerkennung wegen Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* (Verletzung des Justizgewährungsanspruchs gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) versagt wird“.

3.2.3 Anerkennungsregeln für fremdstaatliche Verwaltungsakte (Internationales Verwaltungsrecht)

Unter welchen Voraussetzungen die Wirkung ausländischer Hoheitsakte, die – wie hier – auf Eingriffsnormen beruhen bzw. private Rechtspositionen beeinträchtigen, auf das Inland erstreckt wird, richtet sich – vorbehaltlich völkerrechtlicher Verträge – nach dem inländischen (internationalen öffentlichen) Recht“.

Eine ausdrückliche Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen enthält das deutsche Recht nicht. In der Literatur wird es in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, ob sie ihren eigenen Entscheidungen ausländische Hoheitsakte zugrunde legen“. Die deutsche Verwaltungspraxis hat die Gepflogenheit entwickelt, ausländische Verwaltungsakte weitgehend zu berücksichtigen“. Indessen haben sich die Staaten jedenfalls bei der Beitreibung von fremdstaatlichen Abgabenerfordernungen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet – abgesehen von gegenseitigkeitswährenden und die *ordre public*-Grenze anerkennenden bilateralen Staatsverträgen – äußerst zurückhaltend gezeigt“. In unserem Zusammenhang ist lediglich relevant, daß hinsichtlich der Grenzen der Anerkennung Einigkeit besteht: Ausländische Hoheitsakte (Verwaltungsakte) dürfen nicht anerkannt werden, soweit sie gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, d. h. gegen den deutschen *ordre public* verstoßen“. Diese Auffassung kann auf den Rechtsstaatsgrundsatz gestützt werden. Die dargelegten Regeln gelten auch für privatrechtsgestaltende fremdstaatliche Verwaltungsakte.

Über die Konformität mit dem deutschen *ordre public* hinaus wird man die internationale Zuständigkeit der ausländischen

Verwaltungsbehörde zur Voraussetzung der Anerkennung machen müssen“.

3.2.4 Anerkennungsregeln für fremdstaatliche Zwangsvollstreckungsakte (Internationales Zwangsvollstreckungsrecht)

Die Vorfragen-Problematik im Zusammenhang mit ausländischen Justizvollstreckungsakten in Mobilien ist weder durch gesetzliche noch richterliche Regeln gelöst. Die Stellungnahmen in der Literatur sind kontrovers. Nahezu Einigkeit besteht lediglich darin, daß gerichtliche Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, zu ihrer Wirksamkeit über die Staatsgrenzen des Erlaßstaates hinweg – wie jeder andere Hoheitsakt – der Anerkennung der „Gaststaaten“ bedürfen“. Ein Teil der Literatur tendiert in neuerer Zeit dahin, solche Eingriffe – soweit es sich nicht um justizförmige verkappete Enteignungen handelt – nicht als Erscheinungsform der Enteignung“ zu behandeln, sondern „leichter“ bzw. vorbehaltlich eines Verstoßes gegen den *ordre public* anzuerkennen. *Wengler* vertritt – ohne Begründung – die Auffassung, daß der im Wege der Zwangsversteigerung nach dem Recht des ausländischen Lage- und Versteigerungsortes ordnungsgemäß erfolgte Eigentumserwerb in einem späteren Lagestaat auch dann anerkannt werden wird, wenn das vollstreckte Urteil in dem späteren Lagestaat nicht anerkannt wird und ein gleichlautendes Urteil dort nicht hätte ergehen können: eine entsprechende Herausgabeklage des ursprünglichen Eigentümers sei deshalb unbegründet“. *Neumeyer*“ knüpft die Anerkennung ausländischer Zwangsvollstreckung an die (sc. internationale) Zuständigkeit

24 *Schütze*, Deutsches internationales Zivilprozeßrecht (1985) S. 193.

25 *Martiny* (Fn. 22) Rdn. 476.

26 Dafür z. B. *Kropholler*, Internationales Privatrecht (1990) § 60 II 5; einschr. die Begründung des RegE zum Ges. z. Neuregelung des IPR v. 25. 7. 1986, BT-Drs. 10/504 S. 93.

27 Vgl. *Kropholler* (Fn. 26).

28 *Wengert* (Anerkennung, Abänderung und Vollstreckung von Akten staatlicher Organe der DDR auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Diss. jur. Bonn [1973] S. 64 ff., 67 ff., 112–114) sieht FGG-Entscheidungen von DDR-Organen als ausländische Entscheidungen an und zieht § 328 ZPO heran, der die wesentlichen Prinzipien der Rechtsordnung der Bundesrepublik für die Wirkungserstreckung fremder Hoheitsakte auf unser Territorium enthalte. Unverzichtbarer Grundsatz sei (u. a.) der Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG).

29 Vgl. BGH NJW 1956, 262, 263 (ausl. Entmündigung); KG JZ 1967, 123 (zust. Anm. *Wengler* *ibid.* 125; FGG-Entscheidung: Entlassung eines Testamentsvollstreckers durch staatliches Notariat der DDR); *Wengert* (Fn. 28) S. 93; *Jansen*, FGG 6. Aufl. (1971) § 35 Anm. 140.

30 Vgl. MünchKomm-Sonnenberger (Fn. 12) Rdn. 92, 94, 103 m. Nachw.; s. auch *Martiny* (Fn. 22) Rdn. 519.

31 *Hoffmann* (Fn. 18) S. 799; vgl. auch *Eitel* (Fn. 18) S. 41 ff. Die Frage der Kompetenz (Ermächtigung) für eine derartige Anerkennung fremdstaatlicher Verwaltungsakte ist – soweit ersichtlich – bisher als Problem nur ganz am Rande behandelt worden: *Eitel* (Fn. 18) S. 97; *König* (Fn. 8) S. 156; es kann auch an dieser Stelle nicht erörtert werden.

32 *Hoffmann* (Fn. 18) S. 799.

33 Vgl. z. B. Rechtshilfevertrag v. 11. 9. 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten, BGBl. 1971 II 1001 (Art. 11: Anerkennung und Vollstreckung von Exekutionstiteln; Art. 4: *ordre public*-Grenze); s. auch *Papier/Olschewski* (Fn. 12).

34 Vgl. BVerfGE 63, 343, 361.

35 Vgl. z. B. *Achterberg* (Fn. 21) Rdn. 103 f.; *Eitel* (Fn. 8) S. 88 ff., 93; *Hoffmann* (Fn. 18) S. 799 ff.; *König*, Die Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte (1965) S. 90 f.; *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. IV (1936) S. 338 ff. Vgl. aus der Rechtsprechung: BVerfGE 63, 343, 366.

36 *Neumeyer* (Fn. 35) S. 323 ff., 336/337.

37 Vgl. statt aller *Schütze* (Fn. 24) S. 193.

38 So aber z. B. auch *Kuhn*, MDR 1960, 579 (für Konkurs).

39 Vgl. *Suerel-Koet*, EGBGB, 11. Aufl. (1984) Rdn. 803; *Armbrüster/Jansen* (Fn. 11) S. 336; vgl. auch *Sack*, Internationales Zwangsvollstreckungs- und Geldforderungen, Rpfleger 1980, 175 (Sachpändung).

40 MünchKomm-Kreuzer (Fn. 3) Rdn. 155, 158 (für Schiffe).

41 RGRK-BGB, Bd. VI Internationales Privatrecht, 1. Teilband, 12. Aufl. (1981) S. 404.

42 *Ibid.* (Fn. 35) S. 171 Fußnote 7.

des vollstreckenden Staates, die mit der Belegenheit des Gegenstandes der Vollstreckung in dem Gebiet dieses Staates gegeben sei. Der Eigentumserwerb im Wege der Zwangsvollstreckung wirke auch gegen den „enteigneten“ Eigentümer. Zu Unrecht nimmt Neumeyer⁴³ allerdings an, daß die Anerkennung „Anwendung jener Sätze im Privatrecht des handelnden Staates“ bedeute. „die an den Akt eine Rechtsveränderung anknüpfen“. Der inländische Richter wendet keinesfalls ausländisches Lage- und Zwangsversteigerungsortsrecht mit der Folge der Eigentumszuweisung an. Geimer will ausländische Vollstreckungsakte nicht anerkennen⁴⁴, sondern für die sachenrechtlichen Wirkungen die *lex rei sitae* zum Zeitpunkt der Zwangsverwertung (Versteigerungsortsrecht) anwenden⁴⁵. Der BGH hat in seiner bahnbrechenden Entscheidung zur Anerkennung ausländischer Konkurse⁴⁶ der ausländischen Konkursöffnung auch im Inland unter der Voraussetzung zuerkannt, daß der Auslandskonkurs durch eine international zuständige Behörde nach der *lex fori concursus* wirksam eröffnet wurde und kein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* vorliegt. Für Einzelzwangsvollstreckungsakte in Mobilien dürften die Gerichte – bisher liegen keine veröffentlichten Entscheidungen vor – entsprechend entscheiden: Ein fremdstaatlicher Zwangsvollstreckungsakt ist anzuerkennen, wenn er durch eine international zuständige ausländische Behörde – *lex fori executionis* wirksam – erlassen wurde und nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt. Die Rechtsgrundlage für diese Anerkennungsregeln findet sich zumindest für den *ordre public* im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)⁴⁷.

3.2.5 Zwischenergebnis

Nach – zumindest – überwiegender Auffassung sind fremdstaatliche Verwaltungs- und Vollstreckungsakte jedenfalls dann nicht anzuerkennen, wenn – aus deutscher Sicht – der erlassenden Stelle die internationale Zuständigkeit fehlt oder der Verwaltungs- bzw. Vollstreckungsakt gegen den deutschen (verfahrensrechtlichen oder materiellrechtlichen) *ordre public* einschließlich der Grundrechte verstößt. Ob über diese sich aus dem Rechtsstaatsgrundsatz ergebenden Mindestvoraussetzungen, die jeder anzuerkennende ausländische Hoheitsakt erfüllen muß, noch weitere Voraussetzungen (z. B. Gegenseitigkeit, förmliches Anerkennungsverfahren) bei bestimmten Arten von Verwaltungsakten (z. B. akademische Titel, Matura) erforderlich sind, mag hier dahinstehen.

3.3 Subsumtion

Prüft man die Anerkennung des (möglicherweise) Eigentum übertragenden freihändigen Verkaufs der Standuhr seitens der Steuerbehörde an die Ost-Berliner Kunst und Antiquitäten GmbH, d. h. des fremdstaatlichen privatrechtsgestaltenden Steuerverwaltungsvollstreckungsakts (einschl. der Verfahrensaspekte) anhand der aufgezeigten Regeln, so ergibt sich folgendes:

Jeder Staat besitzt gemäß dem sog. Territorialprinzip die internationale Zuständigkeit für Vollstreckungsmaßnahmen an Sachen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden⁴⁸. An der internationalen Zuständigkeit der DDR-Steuerbehörden kann daher in casu kein Zweifel bestehen, da sich der verwertete Gegenstand zum Zeitpunkt des hoheitlichen Eingriffs in der DDR befand und die Standuhr überdies einem in der DDR wohnenden DDR-Bürger gehörte.

Hinsichtlich der öffentlichen Ordnung ist zwischen dem verfahrensrechtlichen und dem materiellen *ordre public* zu differenzieren. Im Bereich des verfahrensrechtlichen *ordre public* stehen die Art. 19 Abs. 4 Satz 1, 13 Abs. 2 GG sowie der Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m.

Art. 2 Abs. 1 GG) im Vordergrund. Beim materiellen *ordre public* geht es im wesentlichen um Art. 14 GG.

3.3.1 Rechtsweggarantie gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG?

Die sog. Rechtsweggarantie (besser: Gerichtsweggarantie) des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG eröffnet jedermann den Rechtsweg (Gerichtsweg), der durch die (deutsche⁴⁹) öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Das BVerfG hat in dem schon angeführten Verfahren zur inländischen Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Abgabebescheide ausdrücklich klargestellt, daß die Anerkennungsentscheidung und der Vollstreckungsdurchgriff der deutschen Vollstreckungsbehörden Eingriffe der deutschen öffentlichen Gewalt darstellen und die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Hoheitsaktes in der Bundesrepublik Deutschland den Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG betreffen können⁵⁰. Indessen steht ja gegen eine derartige Ausübung der deutschen öffentlichen Gewalt (Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Abgabebescheids durch deutsche Behörden) selbstverständlich der Gerichtsweg zu den Finanzgerichten und letztlich zum BVerfG offen. Hingegen entzieht sich der ausländische Steuerbescheid der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG⁵¹. Im vorliegenden Inzident-Anerkennungsverfahren geht es um den eigentlich noch gravierenderen Fall, daß nicht nur der Steuerbescheid als Grundverwaltungsakt, sondern auch die ausländischen Beitreibungsakte außerhalb der Gerichtsweggarantie bleiben. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob das deutsche Verfassungsrecht als Voraussetzung der inländischen (Inzident-) Anerkennung eines ausländischen Vollstreckungsaktes durch ein inländisches Gericht die Gewährleistung des ausländischen Gerichtswegs fordert. Der als verfassungsrechtliche Vorgabe für Eingriffe durch die deutsche öffentliche Exekutiv-Gewalt⁵² konzipierte Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG paßt nicht auf unseren Fall, in dem die (Inzident-) Anerkennung und damit die Ausübung deutscher öffentlicher Gewalt durch ein Gericht erfolgt⁵³. Im Rahmen der Prüfung der (Inzident-) Anerkennung geht es nicht um die in Art. 19 Abs. 4 GG gemeinte⁵⁴ Eröffnung des deutschen Rechtswegs, sondern um den (Inzident-) Anerkennungs-) Maßstab, den der deutsche Richter an den ausländischen hoheitlichen Eingriff hinsichtlich dessen gerichtlicher Überprüfbarkeit anzulegen hat. In casu ist die Frage zu beantworten, ob der Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)⁵⁵

43 Ibid. (letzte Fn.).

44 Geimer (Fn. 5) Rdn. 2359 a, unter unzutreffender Berufung auf Schürze (Fn. 24) S. 193.

45 Geimer (Fn. 5) Rdn. 2359 a unter unrichtiger bzw. ungenauer Berufung auf MünchKomm-Kreuzer EGBGB I. Aufl. (1983) nach Art. 12 Anh. I Rdn. 158 bzw. Keel, Internationales Privatrecht, § 19 V; beide lediglich auf Transportmittel bezogen; Soergel-Keel vor Art. 7 Rdn. 571; auf res in transitu bezogen; siehe demgegenüber Keel, ibid., vor Art. 7 Rdn. 803.

46 BGHZ 95, 256, 270.

47 Vgl. BVerfGE 63, 343, 366.

48 Vgl. Geimer (Fn. 5) Rdn. 405, 1221; vgl. auch Schack (Fn. 39).

49 Vgl. BVerfGE 58, 1, 26 ff.; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. (1988) Rdn. 337.

50 BVerfGE 63, 343, 375 ff.

51 Papier-Olschewski (Fn. 12) S. 480 m.w.Nachw. in Fn. 64.

52 Der Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erstreckt sich regelmäßig nur auf die vollziehende Gewalt, nicht auf Gerichte; BVerfGE 15, 275, 280 f.; Hesse (Fn. 49) Rdn. 337. Es gibt ja in der Tat keinen Sinn, von Verfassungs wegen den Gerichtsweg gegen deutsche Gerichte zu deutschen Gerichten zu eröffnen.

53 Anders das KG (oben Fn. 29), das im Verhältnis zur DDR einer privatrechtsgestaltenden, zu einem endgültigen Rechtsverlust führenden DDR-Hoheitsakt unter Berufung auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht anerkannt hat, weil es sich dabei um die endgültige Entscheidung einer Verwaltungsstelle handelte, gegen die keine Anrufung eines Gerichts möglich war; Keel verweist dagegen zu Recht auf eine Verletzung von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, d. h. den *ordre public*; Soergel-Keel, EGBGB, 11. Aufl. (1984) vor Art. 7 Rdn. 751.

54 Vgl. nur Papier-Olschewski (Fn. 12) S. 481.

55 Der Rechtsstaatsgrundsatz umfaßt den materiellen Inhalt des Art. 14 Abs. 4 Satz 1 GG mit.

verlangt, daß ein im Inland (inzident) anzuerkennender Eingriff fremder öffentlicher (Exekutiv-) Gewalt die Anforderungen unserer verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie erfüllt, um den Vorwurf der Rechtsstaatswidrigkeit gegen den „umsetzenden“ deutschen Hoheitsakt auszuraumen.

3.3.2 Rechtsweggarantie gemäß Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG (Rechtsstaatsgrundsatz)

Der *umfassende* gerichtliche Rechtsschutz gegen alle Akte der (deutschen) öffentlichen Gewalt stellt ein konstitutives Element des Rechtsstaates dar⁵⁶. Deutsche Hoheitsgewalt wird auch ausgeübt, wenn ein deutscher Träger öffentlicher Gewalt eine Entscheidung trifft, deren Inhalt sich maßgebend aus der privatrechtsgestaltenden Wirkung einer fremdstaatlichen Entscheidung ergibt⁵⁷. In casu entnimmt das deutsche Gericht die Beantwortung einer entscheidungserheblichen Vorfrage einer fremdstaatlichen Entscheidung und stützt sein eigenes Urteil hierauf. Der inländische Hoheitsakt wird bei Anerkennung des ausländischen Eingriffs durch diesen bestimmt, setzt diesen um, gibt diesem Folge. Der fremde Hoheitsakt wird gewissermaßen nostrifiziert. Deshalb müssen ausländische Entscheidungen, denen durch Anerkennung im Inland Wirkung verliehen wird, daraufhin geprüft werden, ob ihre Anerkennung mit der deutschen Verfassung bzw. dem *ordre public* in Einklang steht⁵⁸. Das BVerfG hat für die Einführung der generellen Vollstreckungsmöglichkeit ausländischer Vollstreckungstitel (in casu: in Abgabesachen) aus dem Rechtsstaatsgrundsatz Mindestanforderungen dahin abgeleitet, daß „das materielle ausländische Abgaberecht nicht der verfassungsrechtlichen öffentlichen Ordnung (*ordre public*) der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft und das ausländische Verfahrensrecht, in dem Abgabeverpflichtungen tituliert werden, einem rechtsstaatlichen Mindeststandard an Verfahrensgerechtigkeit genügt“⁵⁹. Verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Vollstreckung ausländischer Titel im Inland ist die tatsächliche Eröffnung eines Maßes an Rechtsschutz im Ausland, das gewissen Mindestanforderungen an Rechtsstaatlichkeit genügt. Diese – insoweit wohl aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG entnommenen – Mindestanforderungen hat das Gericht dahin konkretisiert, daß dazu *generell* „die Möglichkeit des Rechtswegs vor unabhängige und unparteiische Gerichte, ein Mindestmaß an gehörem Verfahren, insbesondere die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs und rechtskundigen Bestands sowie eine hinreichende, dem Rechtsschutzbegehren angemessene Prüfungs- und Entscheidungsmacht der Gerichte über das Rechtsschutzbegehren“ gehört⁶⁰. Dies bedeutet, daß gerichtlicher Rechtsschutz gegen den „vorgeschalteten“ Rechtsanwendungsvorgang, d. h. im Rahmen der Entstehung des (ausländischen) Vollstreckungstitels möglich sein muß⁶¹, um einen ausländischen Titel inlandsvollstreckungsfähig zu machen⁶².

Im vorliegenden Fall geht es allerdings nicht wie bei dem vom BVerfG zu entscheidenden Sachverhalt um die Hauptfrage der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung eines ausländischen Abgabenbescheids, sondern „nur“ um die Vorfrage der Anerkennung der rechtlichen Ergebnisse eines ausländischen Gesetzesanwendungsvorgangs, in concreto eines im Ausland bereits vollstreckten Abgabenbescheids. Vordergründig scheint der Vollstreckungszugriff im Inland einen stärkeren Eingriff als die bloße Berücksichtigung des im Ausland bereits erfolgten Zugriffs darzustellen. Indessen ist zu beachten, daß im Fall der Inlandsvollstreckung wenigstens das die Vollstreckung einleitende Leistungsgebot und die darauf beruhenden weiteren Beitreibungsakte als Akte deutscher öffentlicher Gewalt der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) unterliegen, während im Fall der Anerkennung eines ausländischen Steuervollstreckungsaktes der Rechtswegschutz nicht einmal soweit reicht, obwohl der inländische Hoheitsakt (das Zivilur-

teil) auf dem ausländischen Eingriff beruht und damit dessen Wirkung auf das Inland erstreckt. Also besteht hier ein noch geringerer Rechtsschutz. Deshalb sind die vom BVerfG als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel anerkannten Grundsätze, insbesondere die Rechtsweggarantie, a minore ad maius auch auf die Anerkennung der rechtlichen Ergebnisse einer ausländischen Exekution in einem inländischen Verfahren anzuwenden⁶³. Andernfalls würde der umfassende gerichtliche Schutz in unerträglicher Weise verkürzt und der deutsche Richter potentiell zum blinden Büttel ausländischer rechtsstaatswidriger Eingriffe.

Der BGH meint demgegenüber, daß „über Art. 30 EGBGB a. F. nicht verlangt werden (sc. könne), daß in jedem Staat dieselben Rechtsschutzgarantien wirken, die hier Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet“; das Nachbesteuerungsverfahren in der DDR sei dementsprechend nicht deswegen rechtsstaatswidrig, weil dort eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen der Steuerverwaltung nicht vorgesehen ist und diese Entscheidungen im Steuerstrafverfahren von den Gerichten zugrunde gelegt werden (Entscheidungsgründe sub II). Diese apodiktischen Bemerkungen werden der Problematik und insbesondere der Verfassungsrechtslage keinesfalls gerecht⁶⁴. Es geht nicht darum, „daß in jedem Staat dieselben Rechtsschutzgarantien wirken“, wie von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gefordert, sondern darum, ob der auf der Anerkennung eines ausländischen Hoheitsakts beruhende konkrete inländische Hoheitsakt den rechtsstaatlichen Anforderungen des GG entspricht oder nicht. Wird ein inländischer Hoheitsakt auf einen ausländischen Hoheitsakt gestützt, der die rechtsstaatlichen Anforderungen des GG nicht erfüllt, so hat dies die Rechtsstaatswidrigkeit des inländischen Hoheitsaktes, in casu des Zivilurteils, zur Folge. Deshalb sind im Anerkennungsverfahren die unabdingbaren rechtsstaatlichen Mindestanforderungen für staatliche Eingriffe zu beachten. Dazu gehört nicht nur die gerichtliche Prüfung an sich; die Rechtsweggarantie will vielmehr die umfassende Überprüfung des staatlichen Eingriffs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglichen⁶⁵.

Steuerbescheide, Sicherungsbeschlagnahme (dinglicher Arrest), Vollstreckungspfändung und Zwangsverwertungsmaßnahmen wie der freihändige Verkauf der gepfändeten Sache seitens der Steuerbehörden stellen Eingriffe der öffentlichen Gewalt in private Rechte bzw. Rechtspositionen dar. Der aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 2 Abs. 1 GG) zu entnehmenden Rechtsweg- bzw. Rechtsweggarantie hat das Steuerverfahrensrecht der Bundesrepublik in umfassender Weise Rechnung getragen: Alle beschwerenden Steuermaßbescheide oder Steuerbescheide sowie alle auf deren Grundlage ergehenden Vollstreckungs- oder Beitreibungsakte unterliegen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im vollem Umfang der richterlichen Kontrolle⁶⁶. Deshalb ist es verfassungsrechtlich unzulässig, die Gerichte an die tatsächlichen Feststellungen der Steuerbehörden zu binden⁶⁷.

56 Vgl. Hesse (Fn. 49) Rdn. 192 ff., 202.

57 Vgl. Martiny (Fn. 22) Rdn. 164.

58 Martiny (Fn. 22) Rdn. 177, 181.

59 BVerfGE 63, 343, 366.

60 BVerfGE 63, 343, 378.

61 Vgl. BVerfGE 63, 343, 376 f.

62 Ausdruck findet das von Verfassungs wegen bestehende Erfordernis der Rechtsweggarantie für ausländische Eingriffe, die im Inland vollstreckt werden sollen, auch in § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG, wonach die Vollstreckung ausländischer (strafrechtlicher) Erkenntnisse nur zulässig ist, wenn sie von unabhängigen Gerichten oder – bei Geldbußen – von einer Stelle verhängt worden sind, gegen deren Entscheidungen unabhängige Gerichte angerufen werden können.

63 Möglicherweise ebenso Martiny (Fn. 22) Rdn. 176.

64 Krit. auch Armbruster/Jopen (Fn. 1) S. 337 Fn. 57.

65 BVerfGE 15, 275, 282; 18, 203, 212.

66 Vgl. § 348 AO; §§ 40, 42 FGO.

67 Papiern/Olschewski (Fn. 12) S. 480 m. w. Nachw. in Fn. 70.

Dem Steuerzwangsvollstreckungsverfahren analoge Rechtsschutzgarantien bieten das allgemeine Verwaltungszwangsvollstreckungsrecht⁶⁸ und das Zivil-Zwangsvollstreckungsrecht⁶⁹. Nach dem Recht der DDR bestehen gegen Steuerverwaltungsakte keine entsprechenden Rechtsmittel zu unabhängigen Gerichten. Die Entscheidung der Beschwerdestelle ist endgültig⁷⁰. Die steuerverwaltungsinternen Beschwerdemöglichkeiten⁷¹ reichen nicht aus, um die verfassungsrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen zu erfüllen. Weder der privatrechtsgestaltende (eigentumsübertragende) Verwertungsakt des freihändigen Verkaufs oder die anderen im Zwangsverwertungsverfahren ergangenen Steuerhoheitsakte (Sicherungsbeschlagnahme, Verwertungs Pfändung des Herausgabeanspruchs) noch der Steuerbescheid als Vollstreckungstitel und Rechtsgrund des Eigentumsverlusts können in einer der Gerichtsweggarantie entsprechenden Weise überprüft werden⁷². Daraus ergibt sich, daß dem Kl. sein Eigentum an der Standuhr in einem rechtsstaatswidrigen Verfahren entzogen wurde. Indem der BGH seinen klageabweisenden Urteilsspruch auf einen rechtsstaatswidrig zustande gekommenen ausländischen Hoheitsakt stützt, verschafft er dem mit der grundgesetzlichen Rechtsweggarantie nicht zu vereinbarenden DDR-Steuervollstreckungsakt im Inland Wirkung, macht sich diesen gewissermaßen zu eigen. Mit seinem „sanktionierenden“ Urteil greift der BGH, d. h. die deutsche Staatsgewalt, verfassungswidrig in das Eigentumsrecht des Kl. ein. Zugleich liegt hierin – de facto – eine Ermutigung, so weiter fortzufahren, da das Risiko von Regreßprozessen durch die Entscheidung des BGH ausgeschlossen wurde.

3.3.3 Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG bzw. Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, Rechtsstaatsgrundsatz)?

Durch das Steuervollstreckungsverfahren könnte auch – der mitgeteilte Sachverhalt läßt keine sicheren Schlüsse zu – die Garantie des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt sein. Zwar gewährleistet Art. 103 Abs. 1 GG das rechtliche Gehör nur im gerichtlichen Verfahren, jedoch garantiert das Rechtsstaatsprinzip das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren zumindest dann, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – kein gerichtliches Verfahren anschließen kann⁷³.

3.3.4 Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 2 GG)

Nach Art. 13 Abs. 2 GG dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Nach dem sich aus dem Urteil des KG ergebenden Sachverhalt haben die staatlichen Organe der DDR sich anscheinend durch Täuschung Zugang zu der Wohnung des Kl. verschafft und im Anschluß daran die Wohnung durchsucht⁷⁴. Von einem richterlichen Durchsuchungsbefehl ist nirgendwo die Rede. Im Zeitpunkt der Untersuchung lag noch nicht einmal ein öffentlich-rechtlicher Titel in Gestalt eines Steuerbescheides vor. Nach der Rechtsprechung des BVerfG⁷⁵ reicht im übrigen ein derartiger Titel nicht aus, um die Durchsuchung der Wohnung zu erlauben; hierfür bedarf es vielmehr einer besonderen richterlichen Anordnung⁷⁶. Zwar haftet dieser Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 GG nicht dem freihändigen Verkauf als Anerkennungsgegenstand unmittelbar an; jedoch hat sich die Steuerbehörde die mittels des freihändigen Verkaufs verwertete und übereignete Standuhr letztlich auf eine Weise verschafft, die gegen den deutschen ordre public verstößt. Dies kann bei der Frage der Anerkennung der Übereignung der Standuhr nicht unberücksichtigt bleiben.

3.3.5 Materielle ordre public: Übermäßiger Eingriff in Vermögenspositionen des Klägers (Art. 14 GG)

Das KG hat die Veräußerung der Standuhr mittels freihändigen Verkaufs nach internationalem Enteignungsrecht behandelt und an Art. 30 EGBGB a. F. scheitern lassen. Das gegen den Kl. durchgeführte Nachbesteuerungsverfahren verstoße bei der erforderlichen Gesamtschau der gegen den Kl. getroffenen Maßnahmen gegen rechtsstaatliche Grundsätze und damit gegen den deutschen ordre public. In den gegen den Kl. verhängten Geldleistungsverpflichtungen, die den von der Finanzbehörde geschätzten Gewinn um annähernd eine halbe Million Mark übersteigen, sieht das Gericht eine Enteignung, weil sie den Kl. zwingen, in erheblichem Umfang auf die Vermögenssubstanz zurückzugreifen, um die Abgaben entrichten zu können; deshalb sei jedenfalls im konkreten Fall das Übermaßverbot verletzt. „Die Anwendung des Rechts der DDR, soweit nach diesem Recht von einer wirksamen Beschlagnahme durch das Finanzamt und von einer ebenfalls wirksamen Weiterveräußerung der Standuhr auszugehen ist“, stehe zu tragenden Grundgedanken des inländischen Rechts und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch, daß seine Anwendung untragbar erscheine (Entscheidungsgründe sub V 4). Diese Feststellung begründet das KG mit einer Abwägung der beiderseitigen Interessenlage, indem es darauf hinweist, daß der Schutz des persönlichen Eigentums des Kl. gegenüber den Belangen der Bekl. Vorrang habe, die den geeigneten Gegenstand im Rahmen ihres Handelsgewerbes in Gewinnerzielungsabsicht erworben habe. Von entscheidender Bedeutung für den ordre public-Verstoß sei aber der Umstand, daß die Bekl. beim Erwerb der Standuhr hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung von Antiquitäten und Kunstgegenständen zur Devisenbeschaffung nicht gutgläubig gewesen sei. Diese Abwägung der konkreten Interessen und insbesondere das Abstellen auf den subjektiven Tatbestand bei der in der Bundesrepublik domizilierten Bekl. ist unhaltbar⁷⁷. Ob die Anwendung eines fremden Rechts gegen Grundwertungen unserer Rechtsordnung verstößt, kann doch wohl kaum entscheidend davon abhängen, ob ein inländischer Erwerber gutgläubig ist oder nicht. Die Gutgläubigkeit stellt im deutschen internationalen Enteignungsrecht keine Anerkennungsvoraussetzung dar⁷⁸. Soweit das KG aus dem angenommenen ordre public-Verstoß die Konsequenz zieht, daß „die Anwendung des Rechts der DDR“ insoweit ausscheiden müsse, „als aufgrund dieses Rechts von einer wirksamen Beschlagnahme durch das Finanzamt auszugehen wäre“, hält das Gericht die Anwendung des Rechts der DDR durch das deutsche Gericht und die Anerkennung der Wirksamkeit eines fremdstaatlichen

68 Vgl. z. B. §§ 5, 18 VwVG, §§ 40, 42 VwGO.

69 Vgl. zu den komplizierten Rechtsstellungen des Arrestprozesses bzw. Arrestvollziehungsverfahrens: *Baumstärker*, Zwangs Vollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 11. Aufl. (1983) Rdn. 856 ff. bzw. 869.

70 Vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 VO v. 24. 1. 1969 (Fn. 6).

71 Vgl. §§ 17, 20 Abs. 3 VO v. 24. 1. 1969 (Fn. 6).

72 Offenbleiben kann deshalb, ob der Zugang zu einem DDR-Gericht der ordre public Anforderung des Art. 97 GG entsprochen hätte.

73 Vgl. D. Lorenz, Artikel „Rechtliches Gehör“, in: Staatslexikon, 7. Aufl. Bd. IV (1988) sub 2.c.; vgl. auch § 91 AO sowie §§ 28 f., 66, 73 VwVG.

74 Einleitung eines Nachbesteuerungsverfahrens am 8. 12. 1981 d. d. Staatsanwalt, Beamte des Finanzamts und der Steuerbehörde sowie ein Beauftragter des VEB Antikhandel in Pirna (DDR) sich aufgrund einer gemeinsamen Absprache unter dem Vorwand, die Wasseruhr auszuwechseln zu wollen, Einlaß in das Haus des Kl. verschafften, diesen verhafteten und anschließend den gesamten Familienbesitz ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände dem Kl. selbst, seiner Ehefrau oder den gemeinsamen Kindern gehörten, durch einen Mitarbeiter des VEB Antikhandel in Pirna inventarisierten.

75 BVerfGE 57, 346 (§ 287 AO im Steuerwaltungsverfahren).

76 Dieser Rechtsprechung hat die Novellierung der AO im Jahr 1980 in § 287 Abs. 4 AO Rechnung getragen.

77 Ebenso *Armbrüster/Jepen* (Fn. 11 S. 334).

78 Vgl. MünchKomm-Kreuzer (Fn. 18) Rdn. 14 ff.

Hoheitsaktes durch das inländische Gericht nicht klar auseinander.

Der BGH hat zwar eingeräumt, daß ein Nachbesteuerungsverfahren als Enteignung gewertet werden könne. jedoch in casu das Vorliegen einer *entschädigungslosen* Enteignung verneint (Entscheidungsgründe sub III 2 b). weil die Steuergesetze der DDR – entgegen der Annahme des KG – keinen konfiskatorischen Charakter hätten (Entscheidungsgründe sub III 2 b). Damit wird der BGH der Argumentation des KG nicht gerecht⁷⁹, weil dieses seine Entscheidung im Kern damit begründet hat, daß im konkreten Fall ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vorliege. In der Tat spricht einiges dafür, daß der DDR-Steuerzugriff im vorliegenden Fall die nach der Rechtsprechung des BVerfG in Art. 14 Abs. 1 GG gesetzte äußerste Grenze überschritten hat. Nach den konkreten Umständen ist es zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Auferlegung der Steuerpflicht – wobei zumindest auch die Umbewertungsdifferenz als Folge der Erhöhung der Besteuerungsgrundlage einzubeziehen wäre⁸⁰ – „den Pflichtigen übermäßig belastet“ und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigt⁸¹, für welchen Fall das BVerfG einen verfassungswidrigen Eingriff bejaht⁸². Indessen braucht diese Problematik nicht vertieft zu werden, da der Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public auf der Hand liegt und schon deshalb die Anerkennung des Eigentumsverlusts durch den freihändigen Verkauf versagt werden muß, ohne daß es auf einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG ankäme.

4. Die Vorfraße des Eigentumsverlusts durch Rechtsgeschäft

4.1 Rechtsgeschäftlicher Erwerb seitens der Kunst und Antiquitäten GmbH Ost-Berlin?

Das KG hat – nach Feststellung der ordre public-Widrigkeit des freihändigen Verkaufs – geprüft, ob die Kunst und Antiquitäten GmbH Ost-Berlin die Standuhr gutgläubig erworben hat. Das Gericht hat dies verneint, weil das sowohl aus der Sicht der BRD als auch der DDR⁸³ als lex rei sitae maßgebliche DDR-Recht für Fälle wie den vorliegenden keinen gutgläubigen Erwerb kenne (Entscheidungsgründe sub V 5). Daß der freihändige Verkauf dem Kl. seine Eigentümerstellung nicht genommen hat, trifft im Ergebnis zu, jedoch muß die Begründung anders lauten. Es handelt sich hier nicht um einen privatrechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb, für den Gutgläubensvorschriften bestehen (könnten), sondern um einen (unwirksamen) Erwerb kraft staatlichen Hoheitsaktes, bei dem der gute oder böse Glaube irrelevant ist⁸⁴.

4.2 Rechtsgeschäftlicher Erwerb seitens der Beklagten?

Das KG läßt den Eigentumserwerb der Bekl. an der Standuhr an der fehlenden Berechtigung bzw. Verfügungsbefugnis der veräußernden Firma bzw. am fehlenden guten Glauben der Erwerberrin scheitern. Maßgebend ist insoweit – das hat das KG zutreffend festgestellt – das Recht der DDR, in concreto das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) v. S. 2, 1976. Dieses Gesetz regelt auch den Eigentumsübergang an verkauften Sachen. Da sich die Standuhr im Augenblick (des Verkaufs und) des Eigentumsübertragungsaktes in der DDR befand, ist das GIW (mit seinen mobiliarsachenrechtlichen Vorschriften) sowohl aus der Sicht der BRD als auch der DDR⁸⁵ als lex rei sitae⁸⁶ auf unseren Fall anwendbar. Nach § 54 Abs. 1 c GIW erwirbt der Käufer das Eigentum an der verkauften Sache mit dem Vollzug der Lieferung, die hier in der Auslieferung der Standuhr an den von der Bekl. beauftragten Spediteur in dem in der DDR gelegenen Auslieferungslager der DDR-Verkäuferin zu sehen ist (vgl. § 51 Abs. 2 GIW). Nach den vom KG eingehend gewürdigten tatsächlichen Umständen muß man jedoch davon

ausgehen, daß die Erwerberrin den ihr von § 54 Abs. 3 Satz 2 GIW auferlegten Nachweis der Beachtung handelsüblicher Sorgfalt hinsichtlich des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis des Verkäufers nicht geführt hat⁸⁷. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß nach § 54 Abs. 3 Satz 1 GIW bereits leichte Fahrlässigkeit schadet⁸⁸. Allerdings unterläßt es das KG, die Problematik der Wissenszurechnung (bezüglich der Gutgläubigkeit) kollisionsrechtlich zu erörtern. Anscheinend legt das Gericht stillschweigend das (west-) deutsche Recht zugrunde. Diese Lösung ist durchaus zweifelhaft. Die Frage der Statustbestimmung für die Wissenszurechnung wurde bisher vor allem für den Vertreter (i. ü. durchaus kontrovers) erörtert⁸⁹. Da es um eine Voraussetzung bzw. um ein Hindernis des (gutgläubigen) Eigentumserwerbs geht, also ein Tatbestandsmerkmal des Übertragungsgeschäfts in Frage steht, sollten im Interesse einer einheitlichen Anknüpfung eines einheitlichen Sachverhalts auch die Voraussetzungen der Wissenszurechnung dem Erwerbs-Sachstand, hier also dem DDR-Recht⁹⁰, unterliegen (unselbständige Anknüpfung). Unterstellt man, daß das Subsumtionsergebnis des KG sich bei Zugrundelegung des – die Frage nicht ausdrücklich regelnden – DDR-Rechts nicht ändert, so ist von einem negativ (= ohne Eigentumsübergang) abgeschlossenen Erwerbstatbestand⁹¹ auf dem Gebiet der DDR auszugehen. Da tatsächliche Anhaltspunkte für einen rechtsgeschäftlichen Erwerbstatbestand nach „Verbringung“ der Standuhr nach West-Berlin fehlen, ist die vom KG durchgeführte entsprechende Prüfung überflüssig und der Verweis auf § 935 Abs. 1 BGB irrelevant (vgl. Entscheidungsgründe V 5).

5. Zusammenfassung

Die beiden analysierten Urteile legen zu Unrecht (nahezu) ausschließlich die Regeln des internationalen Enteignungsrechts zugrunde. Dies führt dazu, daß die entscheidungsrelevanten internationalverfahrensrechtlichen Fragen überhaupt nicht (KG) oder nur äußerst unzulänglich (BGH) geprüft werden. Die sich in einem inländischen Vindikationsprozeß stellende Vorfraße des Eigentumsverlusts durch einen fremdstaatlichen Steuerverwaltungs-Zwangsverwertungsakt (hier: freihändiger Verkauf) ist nicht als Problem der Anwendung fremden Rechts, sondern der Anerkennung eines fremdstaatlichen Hoheitsaktes zu behandeln. Ein derartiger Hoheitsakt ist jedenfalls dann nicht anzuerkennen, wenn die internationale Zuständigkeit fehlt oder ein Verstoß gegen den formellen oder materiellen deutschen ordre public vorliegt (Art. 30 EGBGB a. F. bzw. 6 EGBGB n. F.). In casu ist die Anerkennung der eigentumsübertragenden Wirkung des freihändigen Verkaufs der Standuhr seitens der DDR-Steuerbehörden mit dem inländischen ordre public nicht vereinbar.

⁷⁹ Das gilt auch für die Stellungnahme von *Armbrüster/Jopen* (Fn. 1, S. 335), die dem BGH zustimmen.

⁸⁰ A. A. *Armbrüster/Jopen* (Fn. 1) S. 335.

⁸¹ BVerfGE 14, 221, 241; BVerfGE 63, 343, 368.

⁸² Vgl. Internationales Privatrecht, Kommentar zum Rechtsanwendungsgesetz, Berlin-Ost (1989) Vorbem. zu §§ 9–11 Nr. 3.

⁸³ Aus der Sicht des Rechts der Bundesrepublik läge im übrigen hier kein „Verkehrsgeschäft“ vor, weil Veräußerer und Erwerber wirtschaftlich identisch sind; vgl. MünchKomm-Quack, BGB, 2. Aufl. (1986) § 932 Rdn. 18.

⁸⁴ Vgl. Internationales Privatrecht (Fn. 82).

⁸⁵ Auch die von manchen für internationale Verkehrsgeschäfte vorgeschlagenen abweichenden Anknüpfungsregeln (vgl. dazu MünchKomm-Kreuzer (Fn. 3) Rdn. 72 ff.) wurden im vorliegenden Fall zur Anwendung des DDR-Rechts führen.

⁸⁶ Bleiben die Umstände des Erwerbs im Hinblick auf den evtl. Sorgfaltsverstoß ungeklärt, so scheitert der Erwerb (im Gegensatz zu § 932 Abs. 2 BGB). Dies beachten *Armbrüster/Jopen* (Fn. 1, S. 338) nicht ausreichend.

⁸⁷ Das KG hat nicht geprüft, ob der Eigentumsübergang nach DDR-Recht schon wegen Abhandenkommens scheitern würde.

⁸⁸ Vgl. MünchKomm-Spellenberg vor Art. 11 Rdn. 265 m. Nachw.

⁸⁹ Im Ergebnis, wenn auch ohne Begründung, ebenso *Armbrüster/Jopen* (Fn. 1) S. 338.

⁹⁰ Vgl. MünchKomm-Kreuzer (Fn. 3) Rdn. 61.

Die Anerkennung führt dazu, daß die inländische Staatsgewalt einem ausländischen Zwangsvollstreckungsakt im Inland Wirkung verleiht, obwohl dieser Akt in einem Verfahren zustande gekommen ist, das gegen fundamentale Rechtsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland verstößt. In der Anerkennung liegt zunächst eine Verletzung des verfahrensrechtlichen ordre public, weil gegen keinen der zur Zwangsverwertung führenden Eingriffe der DDR-Steuerbehörden der Gerichtsweg eröffnet war. Diese Anerkennungsvoraussetzung der Rechtsweggarantie ergibt sich aus dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) und nicht (direkt) aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, da die genannte gegen Eingriffe der deutschen vollziehenden Gewalt gerichtete Vorschrift im vorliegenden Fall nicht unmittelbar verletzt war. Im übrigen verstößt die Art und Weise der Besitzerlangung der streitgegenständlichen Sache gegen Art. 13 Abs. 2 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung). Ein Verstoß gegen den materiellrechtlichen ordre public kann in dem übermäßigen Eingriff in die Vermögensposition des Bekl. durch das Nachbesteuerungsverfahren gesehen werden (Art. 14 Abs. 1 GG), so daß sich auch aus diesem Grund eine Anerkennung der eigentumsübertragenden Wirkung des freihändigen Verkaufs seitens der DDR-Steuerbehörden verbietet.

Dokument 6

08.11.11, 10:00

Gesprächsvermerk mit Herrn März

Herr März ist Geschäftspartner des AHB Nahrung und interessiert sich speziell für Maler der Münchner Schule.

Reserviert hat er (Entscheidung spätestens zur LHM 82)

1 Bild Grützner	-	Angebotspreis	30.000,- DM
1 " Robaud	"	"	30.000,- DM
2 Krüge (Shop)			

Zur LHM sollen auch über den Ankauf der Unikat-Produktion Meißen Verhandlungen geführt werden.

Am Montag, dem 2.8. will sein Bevollmächtigter, Herr Steen, ein Bild Segelschiffe kaufen. Preis muß noch vereinbart werden.

Alle Gegenstände sind mit einem Kleber "reserviert März" bzw. Steen versehen.

Farken



Dokument 7

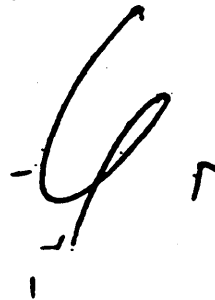
Information für Genossin Harz

Besuch bei Herrn Merz, Rosenheim

Herr Merz interessiert sich für unsere Kollektion der Sächs. Porzellanmanufaktur. Die Ware soll vertrieben werden im arabischen und afrikanischen Raum.

Ich bitte, für den nächsten Besuch von Herrn Steen eine Musterkollektion vorzubereiten. Als Preisangebot empfehle ich, analog Intrac bei einer größeren Abnahme 25 % Rabatt zu geben.

Farken



Dokument 8

Kunst und Antiquitäten
GmbH

Berlin, den 12.5.86

Umsatzabrechnung Export/Lager

Vertrags-Nr.: 51000.....

Empfänger: Fa. März (BRD)

Aufwand Ware 64400/ M
64400/ 30.000 M
64400/ M
64400/ M

16402 /107
/107 30.000.-
/107
/107

Ausgangrechnungs-Nr.

Erlöse 23.....VM

Rests. AT 12.000.-
/6400.....

Exportkaufmann

Bearb. f. Lager

an Bu Zh. 12.5.86 Juk

Dokument 9

1080 BERLIN, STRECKENBREMSE 01.10.12

Imp.-Verf.-Nr./
Kd.-Auftr.-Nr.
Abt.-Nr./Anr.-jahr
Imp.-Liz.-Nr. 26 5103 a 6188
Kd.-Nr.

Datum
1986
Pos.-Nr./Anzahl
1/2
30.9.86

2. Frachtempf.

wie nebenstehend

**Josef März
Am Salzsteil 1
D 8200 Rosenheim**

3. Nachr.-Adresse/ :
Vertreter

7. Lieferbeding. **ab Lager unversichert,
Anlieferung d. Kauf**
Zahlungsbeding.

4. Transportart

Versanddatum
09.05.86

- Vorauskassa -

Transportmittel **LKW**

Versender/retal. Leitung
Mühlenbeck

Zahlungstermin **ab Februar 1986**

Bestimmungshafen-ort/stadt

Rosenheim

8. Merkierung und Nummer

Anzahl und Art der Verpackung - Warenbezeichnung - Code

Gewicht brutto
Gewicht netto

Kubmeter m³

Spezifikationen (Beschreibung) der Ware an

Code

Menge u. Einh.

Preis in
per Einheit

gesamt

Pos. 1	Barockdielenschrank	}	1	Stück	
Pos. 2	Barockkommode		1	"	40.250,-
Pos. 3	Bauernschrank		1	"	

Eintragung beendet

Wiese sollte


9. Zahlung: auf Konto der Deutschen Außenhandelsbank AG, DDR 1000 Berlin,

bei

in

zu Gunsten

wegen

10. Lieferant/AHS

**Kunst und Antiquitäten GmbH
BT Mühlenbeck**

12. Wir notieren Ihnen auf Ihre Rechnung und Gefahr o. a. Weisungen

BN-Lieferant/AHS

11.

Kennzeichen-Nr. Friedrich v. Wagen-Nr.

13.

Die Weisungsfähigkeit besteht aus

2
des **09.05.86**
Mühlenbeck

**Kunst und Antiquitäten
DDR 44000
Französische Straße**

Packlisten, Gewichte, Maß- und Wagen-Anstellungen anliegend

AW-418 VV Halle Ag 309 17002 12 84 3 700 000 Stöck IV-13-7 19839

Dokument 10

Josef März
82 Rosenheim
Am Salzstadel 2

Kunst und Antiquitäten
GmbH i.L.
z. Hd. des Liquidators
Kastanienallee 19-21

0-1409 Mühlenbeck

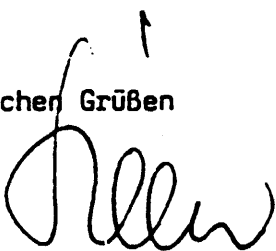
Sehr geehrter Herr,

als Anlage beigefügt 2 Schreiben, den Kaufvertrag 52-10/41001 betreffend.

Originalschreiben nebst sämtlicher Unterlagen und Aufstellungen ist Ihnen gestern, 14.03.1991, mit eingeschriebenem Brief ex Rosenheim übersandt worden.

Ich darf Sie bitten die Vorabsendung als Fax-Kopien zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Engel 15.3.91
JM

JOSEF MÄRZ

14.03.1991

Kunst und Antiquitäten
GmbH i.L.
z.Hd. des Liquidators
Kastanienallee 19-21

0-1409 Mühlenbeck

Kaufvertrag Nr. 52-10 / 41001 aus dem Jahre 1984
zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und Herrn Josef März

Sehr geehrte Herren,

mein 1988 verstorbener Vater Josef März sen. hat Anfang 1984 von Ihnen 220 Unikate der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meissen zum Kaufpreis von VE 1.625.000,-- erworben.

Bei dem damaligen Kauf wurde eine Packliste sowie eine begleitende Fotodokumentation über die sogenannte "Böttger Sammlung" übergeben.

Im Zuge der Nachlaßabwicklung sind von der Erbgemeinschaft Josef März, als deren Bevollmächtigter ich aufträte, die 220 Unikate 1990/91 an die Firma Sabatier Antiquitäten GmbH, 2810 Verden, weiterverkauft und ausgeliefert worden.

Diese hat nunmehr die seit der Auslieferung in Meissen ungeöffnet gebliebenen Kisten geöffnet und hierbei festgestellt, daß 220 Unikate hierin enthalten sind. Es sind jedoch in den Kisten nicht enthalten dreizehn sogenannte Hauptwerke der Böttger Sammlung, die in der Fotodokumentation abgewickelt sind.

Der Käufer verlangt nun von uns Nachlieferung dieser dreizehn Hauptwerke innerhalb von 14 Tagen, ersatzweise macht er für den Fall der Nichtlieferung entgangenen Gewinn in Höhe von DM 1.007.000,-- geltend. Das entsprechende Schreiben der Firma Sabatier vom 12.3.1991 füge ich zur Kenntnisnahme bei. Weiter erhalten Sie Farbkopien der fehlenden, sogenannten Hauptwerke, die aus der Fotodokumentation der Kaufunterlagen entnommen wurden.

Ohne damit einen Rechtsanspruch der Firma Sabatier GmbH der Erbgemeinschaft Josef März gegenüber anzuerkennen, fordere ich Sie hiermit auf, die von der Firma Sabatier angemahnten 13 Hauptwerke innerhalb der gesetzten Frist nachzuliefern.

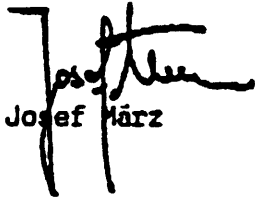
..../2

JOSEF MARZ

Für den Fall, daß Ihnen eine Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein sollte, behalte ich mir meinerseits entsprechenden Ersatzanspruch Ihnen gegenüber vor, sollte die Erbgemeinschaft tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Für eine Rücksprache, ggf. unter Einbeziehung der Firma Sabatier GmbH, stehe ich nach vorheriger Terminabsprache gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Josef März



Einschreiben

Erbengemeinschaft Josef März
p. A. Büro Josef März
Am Salzstadel 2

Verden, 12. März 1991
Di./Ja.

D-8200 Rosenheim

Kaufvertrag vom 30.11.1990
220 Meissener Unikate
Böttger Sammlung

Sehr geehrter Herr März,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 26.02.91, dessen Eingang Sie uns telefonisch durch Frau Pfeilstedter am 04.03.91 bestätigen ließen.

Durch die Tatsache, daß zweifelsfrei 13, den Wert der Sammlung nachhaltig beeinflussende, Kernstücke ausgetauscht wurden, ergibt sich aus der Differenz zwischen gekaufter und gelieferter Ware für uns ein Schaden, den wir im nachfolgenden näher erläutern und quantifizieren:

Gekauft wurde eine Kunstsammlung bestehend aus 220 Unikaten der Manufaktur Meissen.(Böttger Sammlung).

Sie übergaben bei den Verkaufsgesprächen als Spezifikation sieben Bildbände mit insgesamt 189 fotografierten Teilen, d.h., Unikate, die garantiert in der Sammlung enthalten sein sollten.

Die Unikate 17/78, 26/78 und 62/78 waren in den Bildbänden doppelt dokumentiert, sodaß faktisch 186 Unikate durch die vorgenannten Bildbände belegt waren.

34 Unikate waren entsprechend nicht dokumentiert.

In unserer Vorkalkulation zur Vorbereitung der Vertragsverhandlungen hatten wir die unspezifizierten 34 Teile mit 34 X 500,- DM 17.000,-- in unserer Einkaufskalkulation eingesetzt und die spezifizierten 186 Teile mit entsprechend DM 1.451.000,-- bewertet, sodaß wir zu einem kalkulierten Einkaufswert der Sammlung von DM 1.451.000,-- kamen.

Abgeschlossen wurde dann zu DM 1.500.000,-- pauschal.

...

SABATIER ANTIQUITÄTEN GMBH. POSTFACH 1726, BERGSTRASSE 2
D-2810 VERDEN, TELEFON 0 42 31/30 55, TELEFAX 0 42 31/30 58, TELEX 24 217 saimex d
GESCHÄFTSFÜHRER: EDUARD SABATIER, HEINRICH L. BARTELS



- 2 -

Bei den 186 Teilen wurde die Bewertung vorgenommen nach gemachten Erfahrungen im Handel und im Fernost Export, und eine naturgemäß höhere Bewertung wurde vorgenommen bei solchen Unikaten, die ausdrücklich als Hauptwerke in dem Buch "Meissen Frühzeit und Gegenwart" durch die Manufaktur Meissen herausgestellt wurden. Ebenso wurde die Marktwertigkeit der Künstler des Kollektive berücksichtigt.

Die vor Abschluß gemachte handschriftliche Einkaufsbewertung liegt bei.

Bei Lieferung und Vergleich der Ware mit den Fotos in den sieben Bildbänden, stellte sich heraus, daß 13 spezifizierte Unikate fehlten, davon 10, die in dem Buch "Meissen Frühzeit und Gegenwart" als Hauptwerke geführt werden.

Es handelt sich um:

("v.HW." = veröffentlichtes Hauptwerk)

No. 64/79 Wandfliesenbild	v.HW. II/18
No. 54/80 Wandfliesenbild	v.HW. II/19
No. 11/80 Vase mit zwei Akten	v.HW. II/21
No. 28/79 Eiförmige Vase	v.HW. II/26
No. 52/79 Kugelförmige Vase	v.HW. II/37 + Titel Rückseite
No. 26/78 Wandplatte	v.HW. II/60
No. 66/79 Relief	v.HW. II/71
No. 55/79 Staffage	v.HW. II/73
No. 1/79 Ballettseuse	v.HW. II/74
No. 69/79 Mädchenbüste	v.HW. II/76
No. 53/78 Harlekin	nicht publiziert
No. 63/78 Figurenvase	nicht publiziert
No. 64/78 Figurenvase	nicht publiziert

Die Einkaufskalkulation ändert sich damit wie folgt:

Gelieferte Teile lt. Detailaufstellung	1.147.00.--	
nicht gelieferte, spezifizierte Teile lt. Detailaufstellung	359.500.--	VK 720.000
abzgl. stattdessen gelieferte 13 unspezifizierte Teile	6.500.--	VK 13.000
	<u>353.000.--</u>	<u>353.000.--</u> VK 707.000
		<u>1.500.000.--</u>
<u>Entgangener Gewinn:</u>	<u>DM 707.000.--</u>	

Dieses entspricht einer Abschlagskalkulation von

$(VK 707.000 - EK 353.000) \times 100 = 50\%$

VK 707.000

SABATIER ANTIQUITÄTEN GMBH, POSTFACH 1726, BERGSTRASSE 2
D-3810 VERDEN, TELEFON 0 42 31/30 35, TELEFAX 0 42 31/30 58, TELEX 24 217
GESCHAFTSFÜHRER: EDUARD SABATIER, HEINRICH L. BARTELS



- 3 -

Zu dem vorgenannten entgangenen Gewinn von	DM 707.000,--
ist eine pauschale Minderbewertung der Sammlung hinzuzuaddieren, weil diese unvollständig ist, erfahrungsgemäß	DM 300.000,--
Entgangener Gewinn insgesamt	DM 1.007.000,--
	=====

Die pauschale Minderbewertung um DM 300.000,-- ergibt sich aus der Handelsusance. Es ist jedermann bekannt, daß, wenn aus einer bedeutenden Sammlung hochkarätige Stücke entfernt werden, die sehr markant sind (publiziert), der Wert der Sammlung nicht nur in dem Maße zurückgeht, wie durch die Summe der fehlenden Einzelstücke belegt, sondern daß ein zusätzlicher Wertverlust für die Sammlung entsteht. Darüberhinaus entsteht gegenüber unseren Kaufinteressenten ein Vertrauensverlust, der hier in Zahlen nicht ausgedrückt werden kann, dennoch aber einen beträchtlichen Schaden für uns bedeutet.

Wir bitten Sie, damit wir unseren Verpflichtungen nachkommen können, denn die Ware wurde von uns nach Ihrer ursprünglichen Spezifikation angeboten,

um Nachlieferung der fehlenden Teile
innerhalb von 14 Tagen.

Sollte eine Nachlieferung nicht möglich sein, machen wir Schadensersatz geltend in Höhe der nachgewiesenen

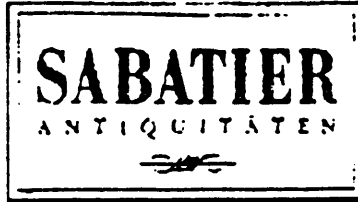
DM 1.007.000,--

In der Erwartung, daß Lieferung und Spezifikation übereinstimmen würden, haben wir Ihnen zwei Bürgschaftserklärungen der Sparkasse in Bremen über je DM 500.000,--, fällig 20.04.91 und 20.06.91, zur Sicherung der Restschuld aus diesem Kauf übergeben.

In Anbetracht der nicht vereinbarungsgemäß durchgeführten Lieferung möchten wir Sie bitten, der Sparkasse in Bremen schriftlich mitzuteilen, daß Sie bereit sind, wegen des bestehenden Disputs uns als Hauptschuldner in Abänderung der Bürgschaft die Rechte nach § 770 BGB und § 771 BGB einzuräumen.

...

SABATIER ANTIQUITÄTEN GMBH, POSTFACH 1726, BERGSTRASSE 2
D-3810 VERDEN, TELEFON 0 42 31/30 55, TELEFAX 0 42 31/30 58, TELEX 21 111 Sabma D
GESCHAFTSFÜHRER: EDUARD SABATIER, HEINRICH L. BARTELS



- 4 -

Wir bedauern sehr, sehr geehrter Herr März, daß das mit Ihnen abgeschlossene Geschäft diesen Verlauf genommen hat. Wir erkennen auch, daß Sie von Ihren Lieferanten ganz offensichtlich getäuscht wurden.

Wir können nur um Ihr Verständnis dafür bitten, daß wir keine andere Wahl haben, als uns an Sie, unseren Vertragspartner, zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabatier Antiquitäten GmbH

Dieck



**KUNST UND
ANTIQUITÄTEN
GMBH i.L.**

Internationale Gesellschaft
für den Export und Import von Kunst-
gegenständen und Antiquitäten

GGW - 1000 Berlin
Friedrichs Str. 15
Tel: 2 25 25 71
Telegramm: Kunst Berlin
Telex: 112 982

Per Einschreiben

Herrn
Josef März

Am Salzstadl 2
W - 8200 Rosenheim

Mühlenbeck, den 25. 3. 1991

Ihr Schreiben vom 14. 3. 1991

Sehr geehrter Herr März,

Ihre Forderung weise ich dem Grunde und der Höhe nach
zurück.

Mit freundlichen Grüßen

(Plokarz)
Liquidator

Bankverbindung:
Deutsche Handelsbank AG
GGW - 1000 Berlin
Konto-Nr. 613

Antiquitäten-Galerie
GGW - 1409 Mühlenbeck
Kastanienallee 19/20
Tel: 0226 82
Telex: 158 538

Abweichender Bericht der Berichterstatlerin Andrea Lederer (Gruppe PDS/Linke Liste) vom 27. April 1993

Vorbemerkung

Der am 3. März 1993 von den Berichterstatlern der CDU/CSU und der FDP-Fraktion festgestellte „3. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses“ ist für die Abgeordnetengruppe der PDS/LL nicht zustimmungsfähig. Die PDS/LL legt aus diesem Grunde ein abweichendes Minderheitenvotum vor.

Daß die Kritik der PDS/LL in einem Minderheitenvotum artikuliert wird, hat seinen Grund in einem von der Ausschlußmehrheit zu verantwortenden Verfahren bei der Erstellung des Berichtes, das eine immanente Korrektur objektiv unmöglich machte. So wurde der von der Fraktion der CDU/CSU formulierte Abschnitt „Gesamtbeurteilung“ den Vertretern der Opposition erst einen Tag vor seiner förmlichen Feststellung im Entwurf zugänglich gemacht. Der Antrag auf eine Fristverlängerung um zwei Wochen, der von der PDS/LL ebenso gestellt wurde wie von SPD und Bündnis 90/Grüne wurde von den Koalitionsfraktionen mit Mehrheit abgelehnt. Das Verfahren zeugt von dem Desinteresse der Ausschlußmehrheit an sachlichen Einwänden.

Ein Blick auf den Inhalt des von ihr vorgelegten Berichtes zeigt warum. Er zeichnet sich durch selektive Wahrnehmung einer komplexen Realität ebenso aus, wie durch ihre sehr einseitige Interpretation. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen.

— Statt von *Beweisen* lebt der Bericht der Mehrheit in vielen Punkten von bloßen *Behauptungen*. Behauptet wird z. B., daß „Verstöße gegen das Kulturgutschutzgesetz“ der DDR „in einigen Fällen nachgewiesen werden“ konnten „und zwar für die Jahre 1986 bis 1989“. In Wahrheit nennt der Bericht gerade mal einen einzigen Fall, wo Kulturgut der Kategorie I die DDR verließ: den Verkauf des Marshallstabes eines preußischen Prinzen. Dabei vergißt der Bericht zu erwähnen, was er zu suggerieren versucht, daß nämlich dieser Stab keineswegs von der „Kunst- und Antiquitäten GmbH“ (KuA) einem Sammler weggenommen wurde, sondern von privater Seite aus freiwillig angeboten wurde.

Als Kronzeugen für die Behauptung, daß die „KuA“ den Marshallstab wider besseres Wissen verkauft hat, zitiert der Mehrheitsbericht einen „Militärhistoriker“ Kühn. Dieser Zeuge ist weder vor dem Ausschuß vernommen worden, noch liegt den Ausschußmitgliedern irgendein Dokument mit seinen Aussagen vor. Demgegenüber verschweigt der Mehrheitsbericht, daß der „Militärhistoriker Kühn“ als Mitarbeiter der Abteilung Museen und Denkmalpflege selbst mit Militaria gehandelt hat. Aus diesem Grunde wurde von dem damaligen stellvertretenden Kulturminister der

DDR Dr. Dietmar Keller ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet.

- Für die behauptete „Aktion Licht“, durch die 1962 angeblich auf Befehl des Ministers für Staatssicherheit regional historisch bedeutsames Museums- und Archivgut in Magdeburg und anderswo beschlagnahmt wurde, bleibt der Bericht jeden Beweis schuldig.
- Der Mehrheitsbericht widmet sich ausführlich der Vita und den geschäftlichen Aktivitäten des ehemaligen Generaldirektors der Kunst und Antiquitäten GmbH (KuA), Horst Schuster. Nicht erwähnt wird der Umstand, daß Schuster im Laufe seines Lebens nacheinander für die CIA, das MfS und den BND tätig war und nebenbei noch staatliche Gelder der DDR in Millionenhöhe an den Behörden vorbei zum Zweck der persönlichen Bereicherung im Ausland „geparkt“ hatte.

Die Methodik der Beweisführung im Mehrheitsbericht, zu erwähnen, was dem eigenen politischen (Vor)urteil gemäß ist, dafür zu verschweigen oder zu relativieren, was ihm widerspricht, steht in eklatantem Widerspruch zum Auftrag der Wahrheitsfindung. Die von der PDS/LL im folgenden vorgelegte Bewertung des Kunst- und Antiquitätenhandels beansprucht für sich nicht, der Weisheit letzter Schluß zu sein. Es ist der Versuch, sich einer Wahrheit anzunähern, die in der Regel komplizierter ist, als es parteipolitische Kalküle zulassen. Der Form nach ist sie als Alternative zu dem Kapitel „D: Gesamtbeurteilung und Schlußfolgerungen“ des Mehrheitsberichtes formuliert, inhaltlich steht sie in Konkurrenz zum Gesamtbericht.

Gesamtbeurteilung

1. Sachstand

1.1 Die eine Seite der Angelegenheit

Auf der Ebene der *Beschreibung* ist der Sachverhalt eindeutig. Zum Zweck der Devisenbeschaffung hat die KuA vor allem mit Unterstützung des Ministeriums für Finanzen Kunstgegenstände und Antiquitäten in das kapitalistische Ausland verkauft. Soweit es sich beurteilen läßt, hat die DDR dabei ihre Selbstverpflichtung, kein Kulturgut von nationaler Bedeutung (Kulturgut der Kategorien I und II) zu exportieren, weitgehend eingehalten. Bei der Beschaffung exportgeeigneter Güter war sie allerdings in der Wahl ihrer Methoden wenig zurückhaltend. Der staatliche Kunsthandel wurde durch Planaufgaben verpflichtet, einen Teil des ihm zur Verfügung stehenden Kunst-

bestandes für den Export an die KuA zu veräußern. Gravierender, auch in moralischer Hinsicht, war der Umgang mit den privaten Sammlern. Ihnen wurde bei Verkauf die Belieferung mit Mangelwaren wie Automobilen in Aussicht gestellt, gesellschaftliche Konsumengpässe also ausgenutzt. Mittels ihrer Steuerhoheit konfiszierte die DDR etliche private Sammlungen. Ihre Besitzer wurden zur Vermögenssteuer veranlagt, die sie in der Regel nicht bezahlen konnten. An „Zahlungs Statt“ gingen die Sammlungen in staatlichen Besitz über, um anschließend exportiert zu werden. Für einige der Betroffenen hatte dieses, auch nach Maßgabe der DDR-Gesetzgebung, fragwürdige Verfahren nicht nur den Verlust ihrer Kunstsammlungen zur Folge, vereinzelt landeten Sammler auch im Gefängnis, zumeist unter dem Vorwurf der vorsätzlichen Steuerverkürzung. Da aber das offenkundige Ziel in der Inbesitznahme der Sammlungen bestand und dabei zum Teil gegenüber den Betroffenen rüde Methoden angewandt wurden, wird dieses Verfahren von uns als verurteilenswert und schändlich angesehen.

Organisiert wurde der Kunsthandel über die KuA, die 1973 ihre Exportgeschäfte aufnahm. Es handelte sich um eine Firma des Bereiches „Kommerzielle Koordination“ der unter Leitung von Alexander Schalck-Golodkowski stand. Wie alle DDR-Firmen, die mit dem kapitalistischen Ausland Handel trieben, war auch die KuA mit Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) durchsetzt. Inoffizielle Mitarbeiter (IM) waren bis in die Leitungsebene tätig. Sie verrichteten das Geschäft aller Geheimdienste: Sie berichteten über Kolleginnen und Kollegen, zum Teil in denunziatorischer Form und versuchten, die gleichgerichteten Aktivitäten der Gegenseite zu verhindern. Das staatliche Außenhandelsmonopol verschaffte der KuA eine fast konkurrenzlose Geschäftssituation im Innern und eine relativ günstige Ausgangsbasis gegenüber den auswärtigen Abnehmern. Mit wachsender Verschlechterung der Zahlungsbilanz erweiterte die KuA ihre Exportpalette auf Pflastersteine, Rhinozeroshörner, den Handel mit Halbedelsteinen u. v. a. m.

Der ökonomische Erfolg der KuA war eher gering. In den sechzehn Jahren ihres Bestehens konnte die Firma ca. 330 Mio. Valutamark an den Staatshaushalt abführen. Zum Vergleich: In seinem mündlichen Bericht vor dem „Runden Tisch“ bezifferte Prof. Gerstenberger die jährliche Valutagewinnabführung des Gesamtbereichs „KoKo“ in den Jahren 1986 bis 1989 mit jeweils 1,5 Mrd. Valutamark. (Bericht vom 12. März 1990)

1.2 Und die andere Seite

Diese Bestandsaufnahme läßt sich — immer noch auf der Beschreibungsebene — um einige Aspekte ergänzen. Den Außenhändlern der DDR standen auf westlicher Seite Geschäftspartner gegenüber, die spätestens seit 1984 aufgrund einer Veröffentlichung in der Zeitschrift „art“ wußten, auf welche Weise die KuA an ihre Handelsobjekte gelangte. Dieses Wissen hinderte sie nicht an lukrativen Abschlüssen. Bevor die DDR

ihren Kunstexport in staatliche Regie nahm, tätigten westdeutsche Händler Geschäfte mit Privatanbietern in der DDR. Bei deren Export — z. T. wurden Kunstgegenstände als „Umzugsgut“ deklariert — entstand der DDR durch Vorenthaltung von Zoll- und Steuerzahlungen nicht unerheblicher materieller Schaden. Solvente westdeutsche Kunden bedienten sich direkt in dem Lager der KuA in Mühlenbeck mit wertvollen Antiquitäten. Künstler aus dem kapitalistischen Ausland ließen sich ihr Auftrittshonorar in antiquarischen Naturalien entgelten. Bestens informiert über das Geschäftsgebaren der KuA war der Bundesnachrichtendienst (BND). Er hatte seine Informanten bis in die Leitungsebene der KuA plazierte. Deren früherer Geschäftsführer Horst Schuster diente dem BND eine zeitlang bis zu seiner, vom westdeutschen Geheimdienst organisierten Flucht 1983, als Kontakt. In der Bundesrepublik angekommen, wurden die aus der DDR exportierten Kunstwerke und Antiquitäten endgültig zu Gegenständen der Geschäftemacherei. Sie bedienten entweder ein zahlungskräftiges Luxusbedürfnis oder wurden als spekulative Geldanlage genutzt. Das „Nationale Erbe“, gegen das verstoßen zu haben der DDR im Mehrheitsbericht vorgeworfen wird, existiert unter den Gesetzen des Privateigentums in der Bundesrepublik erst gar nicht als Anspruch. Dieser Umstand relativiert nicht die Praktiken der KuA, wohl aber die Selbstgerechtigkeit derer, die bezogen auf die DDR, moralisch verdammen, was sie in der Bundesrepublik für selbstverständlich halten.

2. Vorläufiges Fazit

Die Beschreibung eines Sachverhaltes ist noch nicht seine *Erklärung*. Dies zeigt sich schon daran, daß die aufgelisteten Phänomene je nach politischem Standort sehr unterschiedlich interpretierbar sind und auch interpretiert werden. Gegner des Sozialismus sehen in den Praktiken der KuA „eine dem Sozialismus immanente Ausbeutung des Menschen am Werk“, die das Ende der DDR in ihren Augen nachträglich moralisch rechtfertigt (Drucksache 12/4500, S. 63). Sie bewerten die beiden Seiten der auch im Kunsthandel zum Ausdruck kommenden deutsch-deutschen Beziehungen sehr selektiv und verraten mit diesem Verfahren ihr politisches Interesse, für ein a priori gefälltes Negativurteil über die DDR nachträglich Belege zu sammeln. Apologeten der DDR, so es sie noch gibt, werden umgekehrt verfahren und mit dem Verweis auf die Aktivitäten westdeutscher Händler und Geheimdienste die DDR zu *entschuldigen* versuchen. Beide Varianten sind dem Kriterium der politischen Opportunität unterworfen und stehen damit zu dem der wissenschaftlichen Redlichkeit in Widerspruch. Wer die DDR nicht nur *moralisch verdammen* bzw. *entschuldigen*, sondern *begründet kritisieren* will, muß die festgestellten Phänomene des Kunsthandels zum Anlaß nehmen, weitergehende Fragen zu stellen. Ihre Beantwortung eröffnet, wenn auch nicht die Garantie, so doch die Möglichkeit, dem Wesen der Sache auf die Spur zu kommen.

3. Devisenerwirtschaftung als ökonomisches Programm

Die DDR-Regierung etablierte den Bereich „KoKo“, um auf diese Weise westliche Technologie zu importieren, die sie allerdings nur gegen harte Devisen bekam. Als besonderes Organ der DDR-Volkswirtschaft sollte KoKo vor allem im Handel mit der Bundesrepublik Deutschland diese Devisen erwirtschaften. Dieses Programm macht die sehr unterschiedlichen *Ausgangspunkte* deutlich, von denen aus die DDR und die Bundesrepublik jeweils in das Ost-West-Geschäft einstiegen. Während in der Bundesrepublik frei vagabundierendes Kapital nach lohnenden, also gewinnträchtigen Anlagemöglichkeiten suchte, ging es der DDR im wesentlichen um die Beschaffung von *sachlichen Elementen* der Produktion. Ihr Ausgangspunkt war ökonomische Schwäche, nicht ökonomische Stärke. So mußte sie sich den Gesetzen des Weltmarktes, von denen sie zu profitieren erhoffte, zunächst einmal *unterwerfen*.

Bei der Realisierung ihres Beschlusses stieß die DDR-Volkswirtschaft folgerichtig auf gewaltige Hindernisse, die ihr zum Teil von ihren westlichen „Partnern“ errichtet wurden. Diese hatten an den Zahlungsmitteln der Staaten des RGW kein Interesse. Sie verlangten die Bezahlung ihrer Exporte in die DDR in ihrer eigenen Währung. Was in den Ländern des „Nicht-Sozialistischen-Wirtschaftsgebiets“ (NSW) eine selbstverständliche Geschäftsbedingung darstellt, der *Geldhandel*, mußte die DDR als *besondere Aufgabe* in ihre Ökonomie erst noch einbauen: die Erwirtschaftung von Devisen. Mit dieser Aufgabe betraut wurde u. a. der Bereich „Kommerzielle Koordinierung“, deren einer Bereich der Handel mit Kunst und Antiquitäten war. Einige Spezifika dieses volkswirtschaftlichen „Geldbeschaffungsprogramms“ der DDR verdienen eine genauere Betrachtung.

- a) Im Gegensatz zu einem normalen innerkapitalistischen Geschäft, das mit der Realisierung des geldlichen Äquivalents für die Ware des Anbieters beendet ist, sollten die KoKo-Firmen mit ihren ökonomischen Aktivitäten der DDR die geldlichen *Voraussetzungen* für ihre eigentliche Handelstätigkeit mit dem kapitalistischen Ausland überhaupt erst verschaffen.
- b) Bei der Frage, mit welchen Mitteln die Devisen beschafft werden konnten, stieß die DDR erneut auf eine Schranke des Weltmarktes. Die meisten der in ihr produzierten Produkte stießen auf kein Kaufbedürfnis der westlichen Seite. Die DDR sah sich also von Anfang an gezwungen, eine besondere Abteilung ihrer Volkswirtschaft einzurichten, die *extra Qualitätsware* für das kapitalistische Ausland produzierte. Erzeugt wurde damit auch eine beträchtliche soziale Unzufriedenheit der Produzenten, denen natürlich nicht verborgen blieb, daß die qualitativ besten Waren ins westliche Ausland gingen, während für ihren Konsum Waren schlechterer Güte „reserviert“ blieben. Binnenökonomisch bedeutete dieses Unterfangen, daß der nationalen Ökonomie für die speziellen Exporterfordernisse zunächst Produktivkräfte *entzogen*

wurden, wenn auch im Hinblick darauf, künftig wirksame zu erwerben.

- c) Der chronische Devisenmangel der DDR begründete sich also in der besonderen Architektur des Ost-West-Handels. Die Anstrengungen der DDR auf diesem Gebiet verschlechterten die volkswirtschaftliche Lage mehr, als daß sie diese verbesserten. Die Inanspruchnahme von Krediten der DDR bei der Bundesrepublik Deutschland führten zu einer permanent wachsenden Auslandsverschuldung der DDR. Seit 1969 erzielte die Bundesrepublik Deutschland im innerdeutschen Handel (IDH) einen permanenten Exportüberschuß. Waren die Lieferungen in die DDR und die Bezüge aus ihr im Jahre 1968 in Milliarden Verrechnungseinheiten noch ausgeglichen, änderte sich dieses Verhältnis von 1969 von 2,1 zu 1,7 bis zu 1976 von 4,5 zu 3,9. Der in Anspruch genommene Swing (zinsloser Überziehungskredit) erhöhte sich von 400 Millionen in 1969 auf 600 Mio. in 1972 bis auf 850 Mio. in 1976. Der Bundesrepublik ermöglichte die wachsende *ökonomische* Abhängigkeit der DDR von ihr eine stärkere *politische* Einflußnahme auf sie. Die Vergabe von Krediten bzw. die Erhöhung des Swing wurde immer mehr von politischen Zugeständnissen der Gegenseite abhängig gemacht, sie wurde erpreßt. So erklärte der damalige Kanzleramtsminister Schäuble vor dem Untersuchungsausschuß, daß er die Sperrung des Ostberliner Flughafens Schönefeld für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Sri Lanka gegenüber dem DDR-Unterhändler Schalck zu einer „*conditio*“ für die Erhöhung des „Swing“ auf 850 Millionen DM gemacht habe. Die in dem Zweiten Statusbericht für den 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestags „Kommerzielle Koordinierung (KoKo)“ (MAT A 136) getroffene Feststellung des Bundeswirtschaftsministeriums, daß „für die Bundesrepublik Deutschland (. . .) die innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen immer politisch wichtig (. . .) und gesamtwirtschaftlich unwichtig“ waren, während „die Beziehungen“ für die DDR „wirtschaftlich immer sehr wichtig“ waren, bekommt hier einen materiellen Gehalt, der die Behauptung von den ausschließlich an „menschlichen Erleichterungen“ orientierten „Bemühungen“ der Bundesregierung relativiert. Die tamilischen Flüchtlinge jedenfalls wurden durch Druck der Bundesregierung daran gehindert, ihrem heimatlichen Bürgerkriegselend zu entkommen. Die Empörung darüber, daß die DDR sich menschliche Erleichterungen von der Bundesrepublik habe abkaufen lassen, wirkt recht unglaublich angesichts der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland bereit war, Geld für menschliche Verschlechterungen auszugeben. Dies gilt zumindest für jene, die nicht bereit sind, Humanität von dem Nationalitätenstempel im Pass des Opfers abhängig zu machen.
- d) Einen vermeintlichen Ausweg aus dem Dilemma sah die DDR in dem Abschluß sogenannter Kompensationsgeschäfte, Ware gegen Ware. Produktionsanlagen aus der Bundesrepublik Deutschland sollten mit Konsumgütern aus der DDR bezahlt werden. Auch hierbei waren die Ausgangsbedingungen beider „Partner“ sehr unterschiedlich. Die

Warenstruktur des innerdeutschen Handels verschlechterte die „Terms of Trade“ zu Ungunsten der DDR. Sie war auf industrielle Folgeausrüstungen aus der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, die Bundesrepublik Deutschland umgekehrt keinesfalls auf in der DDR produzierte Strümpfe. Der ehemalige Leiter der Berliner Treuhandstelle, Willi Kleindienst, beschrieb die ökonomischen Auswirkungen für die DDR. „Wenn“ in diesem Fall (Textilien gegen Maschinen) „die Handelspartner im Westen argumentieren, die angebotenen Waren seien schwer verkäuflich, bleibt Ost-Berlin kaum etwas anderes übrig, als mit dem Preis herunterzugehen.“ (SPIEGEL 11/78) Dieser vom Westen unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Schwäche ausgeübte Zwang auf die DDR, Produkte weit unter Wert zu verkaufen, darf schändlich genannt werden. So verkaufte die DDR 1978 Blusen, Röcke und Kostüme für 2,50 DM das Stück. Das wiederum überforderte die Wirtschaftskraft der Nationalökonomie der DDR bei weitem. Sie bekam nicht selten Schwierigkeiten damit, die vereinbarten Kompensationswaren rechtzeitig zu liefern. In diesen Fällen wurde das Geschäft „Ware gegen Ware“ vertragsgemäß aufgehoben und die DDR mußte bar bezahlen, in eben jenen Devisen, die eigentlich erwirtschaftet werden sollten.

4. Die ökonomischen Rahmenbedingungen bei der Gründung der Kunst- und Antiquitäten GmbH

Das Jahr 1973, in dem die Kunst- und Antiquitäten GmbH gegründet wurde, steht für eine durch externe Faktoren verursachte dramatische Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Situation der DDR. Die DDR geriet durch die Explosion der Rohstoff-, insbesondere der Ölpreise stark unter Druck. Als klassisches Industrieland ohne besondere Rohstoffbasis war sie auf sichere und preisstabile Lieferungen aus der Sowjetunion angewiesen. Um an den international gestiegenen Ölpreisen zu profitieren, nicht zuletzt mit dem Ziel, die eigene Wirtschaft anzukurbeln, löste die SU in diesem Jahr das bisherige Festpreissystem mit einigen Übergangsregelungen auf. Mußte die DDR 1972 für sowjetisches Rohöl noch 59 Valutamark die Tonne bezahlen, waren es 1976 bereits 213 Valutamark. Dabei entrichtete die DDR als wirtschaftlich produktivstes RGW-Mitglied einen besonderen Tribut. Für andere RGW-Staaten, so berichtete der Spiegel 1977, sei der Preis bei weitem nicht so hoch geschraubt worden (SPIEGEL, 31. März 76). G. Mittag beziffert die Mehrkosten für das Rohöl in den Jahren von 1979 bis 1988 auf jährlich 15 Milliarden Mark, bei einem durchschnittlichen Wachstum der DDR-Volkswirtschaft von ca. nur 10 Milliarden Mark. Das Außenhandelsvolumen mit der SU stieg in der Folge kontinuierlich zu Lasten möglicher Technologieimporte aus dem NSW. 1974 betrug der Außenhandelsanteil der DDR mit dem NSW noch 30,9%. Bis 1978 war er auf 23,7% gesunken. Um den wachsenden Schuldendienst zu bedienen — 1971 war die DDR noch schuldenfrei, 1978 hatte sie bereits 7,8 Mrd. Auslandsschul-

den mit wachsender Tendenz — unterwarf die DDR immer größere nationale Ressourcen dem Zweck der Devisenbeschaffung.

Eine dieser Ressourcen war der Bestand an Antiquitäten und Kunstwerken, Gütern also, die nicht einmal Resultat DDR-eigener Produktion waren, sondern in früherer Zeit hergestellt wurden. Zu Waren wurden sie erst durch das zahlungskräftige Interesse des kapitalistischen Auslands, also in völliger Abhängigkeit von dessen Bedürfnissen. Der Rückgriff der KoKo-Firma KuA stieß dabei durchaus auf den Widerstand des staatlichen Kunsthandels, der Handel vom Standpunkt des Erhalts und der Verbesserung des nationalen Kunstbestandes aus betreiben wollte. In dieser Funktion erschien er dem Bereich KoKo als geschäftsschädigende Konkurrenz und wurde mit Unterstützung der entsprechenden staatlichen Organe immer stärker ausgebootet. Der Umstand, daß die DDR für die spärlichen Gewinne dieses Geschäftes, jährlich ca. 30 Millionen, enormen politischen Unbill in Kauf nahm, zeugt dabei eben nicht von der *Skrupellosigkeit* der politisch Verantwortlichen, sondern von ihrer ökonomischen Not. Einer Not freilich, die sie hemmungslos werden ließ beim „Erwerb“ von Kunstbeständen ihrer Bürger.

5. Das Ende der KuA unter der Regierung Modrow

Nach der „Wende“ zog die Regierung der DDR praktische Konsequenzen aus der öffentlichen Kritik an den Praktiken der KuA. Bereits zwei Tage nach der Vereidigung der „Regierung Modrow“ verfügte der Ministerrat als eine seiner ersten Amtshandlungen, „daß ab dem 22. November 89 Antiquitäten und kulturelle Gebrauchsgüter nicht mehr exportiert werden konnten. Zugleich wurde festgelegt, die vorhandenen Warenbestände durch staatliche Kommissionen zu begutachten und einer inländischen Verwertung, insbesondere Rückführung an die Museen, zuzuführen.“ (Drucksache 12/3462, S. 1727)

6. Die Ideologie des „Nationalen Erbes“ — ein Fehler der SED

Es wird den Verantwortlichen der DDR nicht leicht gefallen sein, einen guten Teil des „nationalen Erbes“ an kulturellen Gütern den ökonomischen Notwendigkeiten zu opfern. Positiver Reichtum ließ sich damit ohnehin nicht erwerben, der Verkauf hatte einen rein negativen Zweck, die Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit. Hinzu kam, daß die DDR auf dem Feld der Kultur, auf dem sie sich in der Systemkonkurrenz gegenüber der Bundesrepublik behaupten wollte und durchaus konnte, nur ungerne eine ideologische Niederlage hinnehmen wollte. Und der Verlust an politischer Identität trat im Selbstverständnis der SED-Politiker auch dann ein, wenn Kunstwerke unterhalb der gesetzlich für schützenswert erachteten Kategorien in die Lager des weltpolitischen Konkurrenten

abflossen. Wer wie die SED den Imperialismus als „Feind jeder Kultur“ bezeichnet, der bei „den wahren Künstlern nur Abscheu und Empörung hervorrufen kann“, so jedenfalls ließ sich der damalige Kulturminister Hoffmann auf dem IX. Parteitag der SED verlauten, gerät in Legitimitätsprobleme, wenn er der „kulturell verfallenden und verfaulenden imperialistischen Welt“ wertvolle Kulturgüter zum Kauf anbietet und deren Repäsentanten durch die Lager von Mühlenbeck führt. (Protokoll der Verhandlungen des IX. Parteitages der SED, Bd.1, S. 362)

Von unserem Standpunkt aus ist allerdings nicht nur der Verkauf von Kulturgütern kritikabel, sondern auch die politische Ideologie, die sich der *Bewahrung nationaler Kulturgüter als Dienst am Sozialismus* verschrieben hat. Und das gleich in zweifacher Hinsicht.

a) Die Bewahrung des kulturellen *Erbes*, die sich die DDR als gesetzlichen Auftrag selbst erteilte, meinte von Anfang an mehr als die Pflege und Konservierung künstlerischer Produkte aus vorsozialistischen Epochen. Die Selbstverständlichkeit, die ästhetisierte Suche nach subjektiver Wahrheit in der Kunst der Nachwelt zu erhalten, um ihr den Genuß an und durchaus auch Lehren aus der Kunst zu ermöglichen, reichte den betreffenden Ideologen der DDR, die allerdings auch in den eigenen Reihen nicht ohne Widerspruch blieben, nicht aus. Das Programm der SED verdeutlicht den politischen Zweck, der mit der Pflege des „Erbes“ verfolgt wurde. „Die sozialistische Kultur der Deutschen Demokratischen Republik ist dem reichen Erbe verpflichtet, das in der gesamten Geschichte des deutschen Volkes geschaffen wurde. Alles Große und Edle, Humanistische und Revolutionäre wird in der Deutschen Demokratischen Republik in Ehren verwahrt und weitergeführt, in dem es zu den Aufgaben der Gegenwart in eine lebendige Beziehung gesetzt wird.“ (Protokolle des IX. Parteitages der SED, Bd. 2, S. 251). Indem die DDR sich als in politisch moralischem Sinne rechtmäßige Erbin alles Wahren, Schönen und Guten definierte, erklärte sie umgekehrt die Künstler früherer Epochen zu *ideologischen Vorgängern* ihres Verständnisses von Sozialismus. Die hätten sich demzufolge auch nicht in erster Linie als Künstler, sondern als Ausdruck einer geschichtlichen Entwicklung betätigt, an deren vorläufigem Ende der Sieg des Sozialismus nach ihrem Verständnis stand. Marx allerdings, auf den sich jene SED-Ideologen zu berufen pflegten, hätte sich gegen eine solche *Instrumentalisierung* der Kunst verwahrt. Ein Goethe war nun mal kein Vorläufer des Sozialismus, auch kein heimlicher und um ihn zu einem solchen zu machen, muß man sein Werk verfälschen. Solche Kulturpolitik zeugt darüber hinaus von ideologischer Schwäche der SED. Wenn nämlich die Legitimation eines „realsozialistischen“ Staates gegenüber der eigenen Bevölkerung in relevantem Maße geschichtsphilosophisch aus der künstlerischen Tätigkeit vorsozialistischer Epochen abgeleitet wird, dann wohl deshalb, weil die aktuellen materiellen Lebensumstände wohl nur wenig Anlaß zur Zufriedenheit bieten. Die geschichtsteleologische Mystifizierung von Kunst, die ihr einen

politischen Zweck zuschreibt, den diese schlechterdings gar nicht haben kann, wirkt objektiv antiaufklärerisch und machte die SED für ihre eigene Bevölkerung in einem Punkt angreifbar, wo es nun wirklich nicht nötig war. So war der Marshallstab sehr kunstvoll gefertigt, „geerbt“ allerdings hatte die DDR mit ihm etwas anderes, ein Symbol des Militarismus. Daß dieses Symbol aus Devisennot an die westdeutschen Liebhaber vergangener wie zukünftiger Schlachten verkauft wurde, hätte der Bevölkerung der DDR möglicherweise eher eingeleuchtet, als seine Erhebung zum „Quell“ sozialistischer Nationalkultur.

Der „Sozialistische Realismus“, also die direkte Indienstnahme der Kunst zu staatlichen Propagandazwecken, ist die logische Fortsetzung dieses Kunstverständnisses. Die „realistische“ Feier der „Werkstätigen“, ihrer Leistungen und Tugenden, fand ihr Komplement in einer Politik, die einen wirklichen Ansatz zur Überwindung der aus dem Kapitalismus übernommenen Arbeitsteilung vermissen ließ. Statt praktische Schritte zu unternehmen, um das Diktum Lenins, daß jede Köchin in der Lage sein müsse, den Staat zu regieren, Realität werden zu lassen, wozu es nötig ist, daß sie eben *nicht* in ihrer Tätigkeit *als* Köchin aufgeht — wer acht Stunden in einer Großküche tätig ist, kann sich die dazu notwendigen Fähigkeiten schon aus physischen Gründen nicht aneignen — verklärte sie als *Tugend*, was ein zu überwindender *Mangel* der realsozialistischen Gesellschaft war.

b) Die Rede vom nationalen Erbe ist mit einem sozialistischen Selbstverständnis ebensowenig vereinbar. Die Verwandlung des Werkes eines deutschen *Künstlers* in ein *deutsches Kunstwerk* ist nicht nur ein sprachliches Problem. Sie entkleidet die Kunst gerade ihres Spezifikums, der *Subjektivität*, und definiert sie zum Ausdruck eines allgemeinen deutschen *Nationalcharakters*. Diese Politisierung der Kunst hat schwerwiegende Konsequenzen. Wer sich an den Landschaften eines Caspar David Friederich nicht nur erfreut, wer an Goethes „Wahlverwandschaften“ nicht die präzise Darstellung bürgerlicher Techniken der Heuchelei herausliest, sondern auf beides als Ausdruck erhabener deutscher Kultur stolz ist, setzt die eigene nationale Kunst in ein Konkurrenzverhältnis zu anderen Kulturen und wird darüber — nationalitisch. Diese falsche Gleichung ist auch verantwortlich für eines der dunkleren Kapitel der DDR-Kulturpolitik. In den Jahren 1951 bis 1952 arbeitete der wohl bekannteste kommunistische Komponist Hans Eisler den Text einer Faust-Oper aus, die im Mai und Juni 1953 Gegenstand einer heftigen Debatte im damaligen SED-Zentralorgan „Neues Deutschland“ (ND) war, in deren Verlauf dem Kommunisten Eisler vorgeworfen wurde, „dem deutschen Nationalgefühl ins Gesicht geschlagen“ zu haben sowie „die Einflüsse des heimatlosen Kosmopolitismus noch nicht überwunden“ zu haben (ND, 14. Mai 1953). Es dauerte bis zum Jahr 1982, bis wenigstens der Textentwurf der Eisler-Oper auf einer DDR-Bühne vorgetragen werden konnte.

Diese beiden Feststellungen ändern allerdings nichts daran, daß es durchaus anerkennenswert ist, daß die DDR im Vergleich zu ihren Möglichkeiten auch relativ mehr zur Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern und Denkmälern getan hat, vor allem breiten, fast kostenlosen Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichte und fast jeder und jedem ohne soziale Einschränkung kulturelle Betätigung ermöglichte.

Daß der nationalistische Umgang der DDR mit Kultur auf keine Kritik der Ausschlußmehrheit gestoßen ist, ist allerdings dadurch zu erklären, daß ein entsprechender Umgang mit Kultur auch in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist und von der Ausschlußmehrheit nach wie vor für richtig gehalten wird. Dies kommt nicht nur in der Klage über die angebliche Kulturlosigkeit der „Amerikaner“ zum Ausdruck, die den Neid auf die ökonomische und politische Potenz dieser Nation mit abschätzigen Verweisen auf ihre „Coca-Cola und Hamburger Kultur“ ideell zu kompensieren versucht. Sie findet sich auch in dem Fazit des Mehrheitsberichtes, der in „Kunst und Kultur“ eine der „Grundlagen der Identifikation eines Volkes mit seiner Vergangenheit“ sieht und der „Staats- und Parteiführung der DDR“ vorwirft, „jahrelang zugelas-

sen“ zu haben, „daß dieses nationale Erbe aller Deutschen systematisch dezimiert worden ist.“ Die Freude darüber allerdings, „daß ein Ende gesetzt worden ist“, ist sachlich falsch und politisch mehr als unglauwürdig. Denn erstens ist der weitaus größte Teil dieses Erbes, ca. 60 %, lediglich von Deutschland-Ost nach Deutschland-West gewandert. Und zweitens ist der durch die Wiedervereinigung faktisch gewordenen Unterwerfung der Kunst unter die Gesetze des Geldes die Möglichkeit geschaffen, diese erst recht zu dezimieren, nämlich zugunsten zahlungskräftiger Nachfrage, die sich von nationalen Gefühlen längst emanzipiert hat. Der Fall jenes japanischen Millionärs, der sich nach seinem Tode zusammen mit dem von ihm rechtmäßig erworbenen Bild eines holländischen Meisters verbrennen lassen wollte, zeigt in seiner Außergewöhnlichkeit das *Prinzip* des Privateigentums an: *exklusiver* Besitz, der alle anderen von der Verfügung über ihn *ausschließt*.

Insofern ist Rudolf Bahro zuzustimmen, der die Wiedervereinigung mit dem Satz kommentierte, nicht der *bessere* deutsche Staat habe gewonnen, sondern der *stärkere*.